

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Helga Einsele</i>	Der Mensch im Strafvollzug	189
<i>Howard Philipps</i>	Hierarchische Strukturen im Strafvollzug?	203
<i>Gottfr. Heckmann</i>	Das Sexualproblem im Strafvollzug	212
<i>Dieter Faelligen</i>	Veränderung durch Mitarbeit	222
<i>Volker Menke</i>	Sport in Justizvollzugsanstalten	231
<i>Alois Kaiser</i>	Vor- und Nachteile bei der Gefangenenbetreuung	234
	Für Sie gelesen	237
	Aktuelle Informationen	250

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Der Mensch im Strafvollzug

von Helga Einsele

Referat, gehalten am 20. 2. 1971 in der Evangelischen Akademie Arnoldshain

Erlauben Sie mir eine kurze Vorbemerkung: Dieses Referat beruht nicht – oder doch kaum – auf wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere nicht auf psychologischen Persönlichkeitsanalysen in verschiedenen Stadien des Anstaltsaufenthaltes von Inhaftierten. Es enthält vielmehr die Äußerungen eines Praktikers aufgrund seiner Beobachtungen. Anderen Praktikern wird es deshalb vielleicht nicht viel oder doch nur in dieser Zusammenstellung Neues und deshalb nur diesen oder jenen Denkansatz bieten.

Und nun zur Sache selbst: Wenn wir uns mit dem Menschen im Strafvollzug beschäftigen wollen, so müssen wir drei Fragen beantworten:

1. Wer kommt in den Strafvollzug?
2. Wie sieht der Strafvollzug heute aus?
3. Was wird unter solchen Bedingungen aus Menschen überhaupt und insbesondere aus diesen Menschen?

Wer kommt in den Strafvollzug?

Soziologisch gesehen sind die zu Freiheitsstrafen Verurteilten überwiegend Angehörige der Unterschicht, Menschen also, die vom Beginn ihres Lebens an gegenüber anderen sehr verminderte Entwicklungschancen hatten. Das hängt mit unserem Gesellschafts- und Rechtssystem zusammen, über das hier im Augenblick, wollen wir uns nicht im Globalen verlieren, nicht zu sprechen, das aber im Kontext dieser Erörterungen immer mitzudenken ist. Wer über diesen Gesamtaspekt der Kriminalität Näheres erfahren will, lese Tilman Moser's Buch über „Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur“¹. Vielleicht haben Sie die Berichte über den Manson-Prozess in Kalifornien, über die Ermordung der Schauspielerin Sharon Tate und ihrer Freunde verfolgt und insbesondere den Artikel von Gerhard Mauz im Spiegel² gelesen. Dort werden zwei amerikanische Gerichtsverhandlungen miteinander verglichen, die gegen Manson und die gegen Calley, der in My Lay, Vietnam, 131 Frauen, Greise und Kinder tötete. Manson, der uneheliche Sohn einer Prostituierten, wird als grausamer, entmenschter „Mörder“ ohne Einschränkung bezeichnet, während Calley, der zwar auch aus belasteten, kleinbürgerlichen Verhältnissen kam, dann aber Angehöriger der US-Armee war, nur „tötete“, weil er allzu blind, allzu gehorsam, allzusehr „einer unserer tapferen Jungens“ war. In der Praxis der Strafanstalt werden uns viele Beispiele bekannt, wie Menschen, die in der Unterschicht ihr Leben begannen, trotz ernsthafter Bemühungen aus ihren Benachteiligungen nicht herauskommen.

Individualpsychologisch gesehen handelt es sich um Menschen mit angeborenen oder sehr früh erworbenen Defekten, die also belastet sind mit dispo-

¹ Suhrkamp 1970

² Spiegel 1971/5

tiven Schwächen, Geburtstraumen, frühen Hirnerkrankungen, krankheitsbedingten Persönlichkeitsveränderungen, die in der kindlichen Entwicklung nicht durch sorgsame Pflege ausgeglichen wurden. Den Ausschlag für die Entwicklung zur Straffälligkeit nämlich geben die oft im Rahmen der genannten Defekte wirksam werdenden, auf exogenen Faktoren beruhenden Entwicklungshemmungen, -störungen und Reifungsmängel.

Es ist also ein auf vielfältigen Ursachen beruhender Prozeß, der zur Kriminalität führt, wobei oft eine Ursache, wie etwa die Herkunft aus schlechten sozialen Bedingungen, weitere, wie etwa das Ausgeliefertsein an eine lieblose, vernachlässigende Beziehung zu ihrerseits unterentwickelten, überforderten Eltern, bedingt oder verstärkt. Die Reaktionen der Gesellschaft, insbesondere ihre Sanktionen für das sich früh infolge solcher Probleme entwickelnde Versagen wie Fürsorgeerziehung, Jugendstrafen u. ä. verschlimmern und verfestigen diese Fehlentwicklungen, so daß sie oft fast schicksalhaft unveränderbar zu sein scheinen oder werden.

Ein erschreckendes Beispiel von Fehlerziehung

Lassen Sie mich an einem Beispiel etwas von dem, was ich meine, erläutern. Ich denke an ein kleines, unehelich geborenes Mädchen, dessen Mutter nach leichtsinnigen Jahren mit u. a. auch strafbarem Verhalten honorig wurde und einen kleinbürgerlich engdenkenden Mann heiratete. Ehrgeizig für die nun noch durch eine ehelich geborene Tochter erweiterte Familie lebte die Mutter in ständiger Angst, die kleine uneheliche Tochter, Zeugin ihrer eigenen Vergangenheit und Erinnerung an eine unheilvolle Liebe, könnte werden, wie sie gewesen war und Schande über sie und ihre Familie bringen, nachdem sie selbst es nun so gut „geschafft“ hatte. So ging die Mutter sogar soweit, sich mit der Schule gegen die Verhaltensschwierigkeiten des Kindes, nicht etwa stützend, sondern unterdrückend und zu Strafen auffordernd, zu verbünden. Die heute fast 50jährige Tochter kann noch immer nur unter Tränen von den Demütigungen sprechen, die ihr daraufhin bei jedem Versagen, das ja doch nur auf der qualvollen Beziehung zur Mutter beruhte, von dem Lehrer in der Klassenöffentlichkeit angetan wurden. Sie begann in der Schule zu stehlen und wurde, wenn erwischt, zunehmend härter bestraft und vor den Mitschülern bloßgestellt.

Einmal, als wieder über einen solchen Diebstahl zu Hause berichtet worden war, erklärte die Mutter, sie könne das nicht mehr überleben. Sie band das etwa siebenjährige Mädchen am Wohnzimmerschrank fest und ging mit der trotz dauernder Bevorzugung geliebten kleinen Schwester in das Schlafzimmer, angeblich um sich dort mit ihr zusammen umzubringen. Nach mehr als einer Stunde kamen beide ausgeschlafen und munter zurück. Ein solcher Vorgang ist ja nicht nur ein einmaliges Ereignis in einer Erziehungsmethode. Später mußte dieses in solchen Formen verprügelte, zurückgestoßene und zunehmend mit Diebstählen reagierende Kind in Fürsorgeerziehung. Als es

dort entlassen wurde, begann die Karriere der bis heute anhaltenden Ladendiebstähle, die durch Jugendstrafe und Gefängnis schließlich in Zuchthaus und Sicherungsverwahrung führten. Denn zunehmend mehr vermochte die älter werdende Frau alle Ängste und Depressionen nur noch in dieser einen Form abzureagieren.

Heute, nach einem Leidensweg von mehr als 40 Jahren, wissen wir, daß es sich trotz einer Kette von erschreckend negativen psychiatrischen Gutachten um eine intellektuell und gemütsmäßig gut begabte Frau mit einer Fülle sozialer Fähigkeiten handelt. Doch trotz jahrelang anhaltender, gemeinsamer und angestrebter Bemühungen ist es noch immer nicht ganz gelungen, sie von ihrer Fixierung zu befreien. Vielleicht brachte das letzte Jahr, als eine Richterin einmal nicht nur strafend, sondern aufgrund eindringlicher Vorstellungen über die Entwicklung dieser Frau mit Verständnis reagierte, den Durchbruch zur Lösung.

In dieser Geschichte liegt auch ein Beispiel für die katastrophalen Wirkungen der neben den unseligen primären Entwicklungsbedingungen solcher Menschen im heillosen, unbeirrbar Schema von Schuld und Strafe auftretenden staatlichen Strafsanktionen. Auf die Schwäche eines kaum im Ansatz entwickelten Selbstwertbewußtseins setzen sie oft dessen völlige Zerstörung.

Woher kommen Rückfalltäterinnen?

Lassen Sie mich Ihnen kurz einige Daten über bestrafte Frauen aus einer früheren Rückfalluntersuchung geben: Von 313 erwachsenen Frauen hatten 60 Prozent Vermögensdelikte und 34 Prozent einfache Diebstähle begangen, 81 Prozent waren mit Freiheitsstrafen vorbestraft und zwar 56 Prozent zum ersten Male zwischen 15 und 25 Jahren. 57 Prozent waren schwache, meist von ihren wechselnden geschlechtlichen Beziehungen lebende Täterinnen mit geringfügigen, auf Steuerungsschwäche beruhenden Straftaten. Nur 2 Prozent entstammten der oberen Mittelschicht, 50 Prozent der Unterschicht und 30 Prozent dem Kleinbürgertum (Herkunft des Restes unbekannt). 11 Prozent der Frauen waren unehelich geboren, doch keine von ihnen hatte als Kind eine Verbindung zur Mutter gehabt. Von den ehelich geborenen Kindern kamen 61 Prozent aus schon auf den ersten Blick erkennbar ungeordneten Familienverhältnissen, wobei trinkende Väter, verwahrloste Mütter, geschiedene Elternehen und das Aufwachsen als Voll- oder Halbweise das Los der meisten war. Die Beziehung zu Stiefeltern war meist schlecht, blutschänderische Erfahrungen nicht selten. Unter 69 Minderjährigen war nur einmal die Beziehung zur Mutter objektiv und subjektiv gut.

In vielen Fällen war nicht einmal die Volksschule beendet worden. Weiterführende Schulen besuchten nur 3 Prozent. Von den Erwachsenen hatten 58 Prozent keinerlei berufliche Ausbildung, von den Minderjährigen sogar 82 Prozent. Gearbeitet hatten vor der Inhaftierung 42 Prozent der Erwachsenen und 55 Prozent der Minderjährigen nie. Und mit den menschlichen

Beziehungen stand es nicht besser. Von den Erwachsenen waren zur Zeit der Inhaftierung nur 27 Prozent verheiratet, und nur 11 Prozent lebten überhaupt in einer menschlich einigermaßen befriedigenden ehelichen Bindung. Andere Beziehungen boten nicht etwa Ersatz für die Ehelosigkeit. Mehr als die Hälfte lebte ohne jede engere Bindung, von den Minderjährigen waren es 58 Prozent. 67 Prozent der erwachsenen Frauen hatten Kinder geboren, doch nicht einmal die Hälfte der Mütter hatte eine enge Verbindung zu ihren Kindern. Von den 13 minderjährigen Müttern lebte nur eine einzige, die auch verheiratet war, mit ihrem Kinde zusammen. Unter den erwachsenen Frauen waren eine ganze Reihe bloßer Konflikttäterinnen, bei denen die Gesamtsituation in allen genannten Beziehungen günstiger war. Nähme man diese Gruppe aus der Statistik heraus, so wäre die Lage der verbleibenden Erwachsenen ebenso schlecht wie die geschilderte der Jugendlichen und Heranwachsenden.

Vielleicht gibt bereits das bisher Gesagte einen gewissen Eindruck davon, was für Menschen aufs Ganze gesehen heute Insassen der Strafanstalten sind. Die Situation der Männer dürfte sich von der der Frauen möglicherweise nur darin unterscheiden, daß die Probleme nicht ganz so konzentriert sind und vielleicht auch etwas verdeckter liegen.

Wie sieht nun der heutige Strafvollzug aus?

Über ihn wird z. Z. in Denkschriften, Berichten ehemaliger Gefangener und zunehmend mehr auch in wissenschaftlichen Untersuchungen geschrieben. Natürlich gibt es kein einheitliches, allgemein gültiges Bild; in allen Bereichen finden sich Ansätze zur Überwindung des klassischen, vor allem Bestrafung anstrebenden Vollzugs. Doch gilt überall in der BRD die bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung und ist für einen, wenigstens in gewisser Weise übereinstimmenden Zustand verantwortlich.

Wenn man die oben geschilderten, aus der Chancenungleichheit unserer Gesellschaft herausgewachsenen, z. T. elenden Menschenfiguren ansieht, dann sollte man meinen, es müsse alles getan werden, um sie aus ihrer äußerlich und innerlich verzweifelten Situation herauszuholen. Natürlich gibt es Abweichungen von diesem Bild. Insbesondere weist das oft „frech-angeberische“, ja brutale Auftreten nicht auf die hinter einer solchen Fassade liegende Trostlosigkeit hin, die besonders böse in der Selbstdarstellung Wolfgang Werners „Vom Waisenhaus zum Zuchthaus“ zum Ausdruck kommt. Über einem englischen Frauengefängnis soll der Satz geschrieben stehen: „Give the best chance to those, who need it most.“ Davon kann bisher keine Rede sein.

Es beginnt damit, daß im Strafprozeß ein globales Unwerturteil nicht nur über die Tat, sondern über den Täter gefällt wird. Mit diesem Eindruck von sich selbst wird er in die Haft „abtransportiert“. Bis vor wenigen Jahren – vielleicht in einzelnen Bundesländern noch heute (?) – spielten sich Ge-

fangenentransporte in Hessen auf der Bundesbahn ab. Da wurden gefesselte Männer und einzelne Frauen, von Polizei und Hunden bewacht, vor den Augen eines sensationslüsternen Publikums über die Bahnhöfe getrieben. Wenigstens das wurde geändert. Heute fahren die „Transporte“ in geschlossenen Bussen von Anstalt zu Anstalt.

Geblichen ist die Ohnmacht des Verurteilten gegenüber der Verfügung über ihn, wenn er in die Anstalt „geschafft“ wird. Hinter Mauern und Gittern wird ihm diese Ohnmacht nochmals demonstriert, es sei denn eine betont und bewußt vorsichtige Aufnahme in der Anstalt schaffe einen menschlichen Einbruch in diese Zwangssituation. Doch das ist selten. Fast immer atmet die Aufnahme in der Haftanstalt überdeutliches, ja aggressives Mißtrauen. Immer endet sie mit der Entpersönlichung des Menschen durch Einziehung fast allen eigenen Besitzes. Bei den ersatzweise zur Verfügung gestellten Gegenständen aus staatlichem Eigentum muß man froh sein, wenn sie gepflegt und nicht entwürdigend sind.

Heute mildern neue Richtlinien als schüchterner Anfang die totale Einbehaltung des persönlichen Besitzes. Noch immer aber sinken Gefangene durchweg auf die unterste Stufe zivilisatorischer Existenz. Denn aus ihrer ideologischen Haltung gegenüber dem „schuldig gewordenen“ Menschen leitet unsere Gesellschaft das Recht auf äußerste Sparsamkeit ihm gegenüber ab und stößt ihn damit um so tiefer in das Bewußtsein seines Unwertes, mit der es keine Solidarität geben kann, woraus dann auch keine Bemühung um eine positive Einstellung zur Zusammenarbeit für eine Änderung des eigenen Verhaltens erwächst. Nicht einmal die Dreimann-Zelle mit Kübel ist überall beseitigt.

Strafvollzug vernachlässigt weitgehend Persönlichkeit

Die meisten Anstalten befinden sich baulich und in ihrer Einrichtung auf dem Niveau von Slums, bestenfalls von Einfachst-Wohnungen. Ich habe in jüngster Zeit bewohnte Zellen gesehen, die zu klein waren, als daß neben dem Bett Raum gewesen wäre für Stuhl und Tisch. So mußte der „Bewohner“ das Wochenende von Freitagabend bis Montagmorgen auf seinem Bett zubringen, denn auch andere Aufenthaltsräume gab es für diesen Zeitraum nicht. Auch der Verkehrston ist kaum irgendwo der von Partnern, die zu einem guten Zweck zusammenarbeiten wollen. In den meisten Anstalten wird noch immer die bürgerliche Anrede vorenthalten, obwohl immer betont wird, daß – was auch in den Wahlgesetzen zum Ausdruck kommt – der Gefangene Bürger bleiben soll. Oft wird geduzt, doch wehe, wenn der Gefangene ebenso antworten würde! Und schließlich bedeutet Inhaftierung auch die Trennung von allen gewohnten und normalen Lebensbedingungen und -äußerungen, eingeschlossen die erotisch-sexuellen.

Lange Zeit bestand und mancherorts besteht noch heute – wenigstens während der Arbeit – Redeverbot. Begründet wurde das immer mit Sicherheits-

und Ordnungsgesichtspunkten und der Notwendigkeit, Schutz zu bieten vor krimineller Ansteckung. Als ob nicht Sprachlosigkeit eine der größten Gefahren für kriminelle Fixierung wäre. In Wirklichkeit handelt es sich ja, wenn auch unbewußt, um Machtausübung. Jeder Vollzugspraktiker kennt Fälle, in denen solche Vollzugsformen die entscheidende irreparable Fehlprägung erst herbeiführten. Dabei ist über diese z. T. vermeidbaren Mängel hinaus daran zu denken, daß Freiheitsentzug schon seiner Natur nach – aus psychologischen und soziologischen Gründen – kein gutes Übungsfeld für positives Sozialverhalten sein kann. Selbst also, wenn die Strafanstalten nicht von der geschilderten Art wären, bliebe die Gefahr einer erheblichen Ichverkümmern infolge von Wirklichkeitsferne und Isolation, bestimmt jedenfalls dann, wenn nicht die Äquivalente einer sinnvollen Behandlung bei kürzestmöglicher Isolation zu therapeutischen Zwecken das aufwiegen. Auch durch die beste Therapie aber kann z. B. das sexuelle Problem kaum gemildert werden.

Zur heutigen Anstaltsstruktur gehören auch Ausstattung der Anstalten mit zu wenigen Fachkräften und unzureichende Ausbildung des allgemeinen Vollzugspersonals. Beides kann ebenfalls negative Folgen für die innere Haltung und das Selbstwertgefühl der Anstaltsbewohner haben. So ergab meine oft an entlassene Gefangene gestellte Frage, was ihnen während der Haft am schwersten gefallen sei, daß das oft kleine Nachlässigkeiten und Gedankenlosigkeiten von Diensttuern waren, wie z. B. die Bemerkungen, daß man die Rückkehr ja erwartet habe, daß man es „so nie schaffen“ werde. Eine Frau sagte, ihr sei am ärgsten die Mißachtung gewesen, die darin lag, daß man ihr zwischen Herausgabe des Kübels aus der Zelle und Annahme des Frühstücksbrottes keine Zeit zum Händewaschen gelassen habe. Es muß sich also keineswegs um Sadismus und das Ausagieren von Machtgefühlen handeln, wenn Gefangene leiden.

Für die sehr schweren Persönlichkeitsprobleme der meisten heutigen Strafanstaltsbewohner genügt es aber nicht etwa, daß die täglich mit ihnen umgehenden Menschen auf Verständnis hin ausgebildet werden. Sie brauchen eine langfristige, gründliche Vorausbildung über psychische Strukturen und menschliche Entwicklungen, über Verhaltensweisen, deren Bedeutung und angemessene Behandlungsreaktionen. Damit sind wir bei der dritten Frage angekommen.

Was wird mit diesen Menschen unter diesen Umständen?

Wie in Abschnitt 1 festgestellt wurde, handelt es sich bei „diesen Menschen“ durchweg um ich-schwache, durch Lebensgeschichte und möglicherweise Konstitution ohnehin in ihrer Entwicklung belastete und verkümmerte Menschen. Und wie wir in Abschnitt 2 festgestellt haben, handelt es sich bei den Anstaltsverhältnissen um besonders unnatürliche, unterdrückende, frustrierende und also die Verstümmelung fortsetzende Verhältnisse. Was läßt sich aus einer solchen Kombination erwarten?

Zu dieser Frage liegen wissenschaftliche und halbwissenschaftliche Erörterungen wie z. B. die von Ohm über Handlungsstile Lebenslänglicher vor. Auch gibt es eine zunehmend umfangreichere Literatur von Selbstdarstellungen wie die von Hans Fallada, Henry Jäger, Wolfgang Werner und Albertine Sarrazin, von Briefen aus Strafanstalten wie die von Birgitta Wolf veröffentlichten. Zuletzt erschien eine eindrucksvolle Sachdarstellung des Arztes Werner Scheu nach 15jähriger Haft. Ich möchte im wesentlichen auf diese Literatur verweisen und mich außer einigen Rückgriffen auf das Buch von Scheu auf eigene Erfahrungen beschränken, die in einer Anstalt mit relativ viel Freiheit gemacht wurden.

Zitiert sei zuvor die Äußerung eines Mannes in einem mir kürzlich zugegangenen Brief: „Ich selbst spüre heute wie damals, wenn u. a. die Zellentür oder die Klappe für jede Kleinigkeit aufgeschlossen und wieder zugeschlossen wird, um in Kürze wieder auf- und zugeschlossen zu werden, eine derartige Erregung in mir, daß ich dem Beamten am liebsten an den Hals springen möchte, obwohl ich ein ruhiger und ausgeglichener Mensch bin. Der Stumpsinn in der Zelle, da man ja nicht nur lesen kann, und die Atmosphäre in der Abteilung und das sexuelle Problem führen zu einer unvorstellbaren Anstauung von Spannung und mobilisieren alle disharmonischen Kräfte. Diese ungesunde Aufspeicherung läßt sich auch nach der Entlassung aus der Haft gar nicht in Kürze abbauen. Als ich . . . nach nur sieben Monaten Untersuchungshaft entlassen wurde, war ich zuerst nicht in der Lage, im Beruf mir mehrere Aufträge zu merken oder im Kopf zu addieren. Dieser Zustand normalisierte sich erst im Laufe von zwölf Monaten . . .“ Im Fischerband über Strafvollzug in Deutschland finden sich diese Aussagen von Gefangenen: „Ich lebe in einem Lokus, der mit Einrichtungen versehen ist, die auch Essen und Schlafen darin gestatten.“ „Wie soll ich hier soziales Verhalten lernen, hier werde ich verhalten.“ In diesen wenigen Sätzen liegt eine Reihe von Haftproblemen.

Scheu spricht von der Phobie des Gefangenen gegenüber den Vernehmungsmethoden des Richters in der Hauptverhandlung, insbesondere gegenüber den Fragen vor der Öffentlichkeit nach den intimen Lebensbedingungen, den Vorstrafen und von der Erschütterung durch die negativen Urteile des Gutachters zur Person. Er spricht von den würdevollernden und haßerzeugenden Praktiken bei der Aufnahme in der Haftanstalt und dem Ressentiment gegen die dauernden Ermahnungen der Aufsichtsbeamten zu Sauberkeit und Ordnung. Alles das führe zu bedenklichen, anhaltenden, oft erst später ausbrechenden Autoritätskonflikten mit ihren nachteiligen Folgen für die gesamte Entwicklung nicht nur in der Haft. Denn es führe zur Ablehnung der gesellschaftlichen Umwelt und zum Übergang in die Subkultur, sowohl in der Anstalt wie auch später in der freien Gesellschaft.

Strafvollzug – eine Schule des Verbrechens?

Besonders häufig wird der Vorwurf erhoben, die geschlossene Anstalt erziehe für das Gefängnis und nicht für das Leben. Wenn das stimmt, dann allerdings verfehlt der Strafvollzug gründlich seine Aufgabe. Stellen wir einige Wirkungen, die er hat, wenn er sein Wesen nicht gründlich verändert, zusammen: Es besteht Veranlassung zu glauben, daß Gefangene nicht nur durch die kriminelle Ansteckung gefährdet sind, also durch die Übernahme von Maßstäben der Subkultur oder krimineller Techniken, wie es in der Behauptung, Strafvollzug sei eine Schule des Verbrechens, ursprünglich wohl gemeint war. Es darf angenommen werden, daß die repressive Form der Sanktion selbst kriminelle Ansätze erst wirklich verfestigt. Das kann auf verschiedenen psychischen Sachverhalten beruhen. Scheu spricht von der Flucht aus der unbefriedigenden Gegenwart des Anstaltsdaseins mit Reglementierung, Brief- und Besuchszensur und Depravierungen in Tagträume und Illusionen, die eine realistische Lebensgestaltung auch nach der Entlassung belasten.

Auch die bereits aus früheren Versagenserlebnissen herrührenden Schuldgefühle werden durch die Sanktion vertieft. Zum Bewußtsein des Versagthabens kommt nämlich die Vorstellung hinzu, daß man niemandem mehr in die Augen sehen könne, nicht etwa nur wegen der begangenen Straftat, sondern in erster Linie wegen des gesellschaftlichen Verdikts, das in der Verbannung in die Strafanstalt, also dem Ausschluß aus der Gesellschaft, liegt und vor allem, weil man diese Tatsache vor dem Gesprächspartner verheimlichen muß. „Wenn die Leute, die jetzt nett zu mir sind, wüßten, woher ich komme.“ Man übernimmt ja auch selbst die in den Sanktionen zum Ausdruck gebrachten Wertungen; je häufiger man sie erlebte, um so tiefer graben sie sich in das Bewußtsein ein. Selbst wenn man sich anfangs leidenschaftlich gegen diese Übernahme wehrt, auf die Dauer läßt sich die Verinnerlichung kaum vermeiden. Das drückt sich zunehmend mehr dann auch im Verhalten aus, wenn es nicht systematisch in der Behandlung ausgeräumt wird. So sagte eine Frau zu mir: „Bin ich schon schlecht, so benehme ich mich auch so.“ Man gibt sich also auf.

Hinzu kommen die unmittelbaren Wirkungen des Lebens in der Strafanstalt: die jahrelange Gängelung durch die pausenlose Regelung des Tages- und Pflichtenablaufes führt zur Anpassung an die Anstalts- und Insassennormen und also zu einer zunehmenden Einengung des geistigen Horizontes auf das immerhin doch recht intensive Erlebnisiniveau der Anstalt, zu einer wachsenden Unselbständigkeit und zum Abbau der Fähigkeit, die eigene Lebensplanung selbst zu bestimmen. Die Beziehung zur Lebenswirklichkeit außerhalb der Anstalt wird immer loser. Sie führt u. a. zu Ungeschicklichkeiten und Unsicherheiten bei den einfachsten Lebensäußerungen draußen, deren man sich mit Abwehr reagierend schämt.

So erzählten mir zwei junge Leute, die sich eines vorzeitig aus lebenslanger Haft entlassenen Mannes angenommen haben, wie dieser Mann nach 22 Jahren zum erstenmal Straßenbahn fuhr. Im hinteren Teil des Wagens zündete er sich eine Zigarette an. Als er vor 22 Jahren Straßenbahn fuhr, war das erlaubt. Heute ist es verboten. Er wurde vom Schaffner in dem bei uns üblichen Umgangston angeherrscht. Verwirrt trat er die Zigarette aus. Nun beschimpfte ihn auch noch das Publikum. Da bückte er sich, hob die Zigarette auf, steckte sie in seine Rocktasche und kam völlig verstört bei seinen jungen Betreuern an. Aber durch den Verlust der Beziehung zur Wirklichkeit tritt u. a. auch eine Entwöhnung von der Verantwortung für andere, z. B. für die Familie ein, für die man jahrelang nicht sorgen kann. Egozentrik, die meist eine der Ursachen der Straffälligkeit ist, wird also, ohne entsprechende, gezielte Behandlung, noch verstärkt. Hingegen werden die in der Isolation gewonnenen „Einsichten“, die man an der Realität nicht messen bzw. erproben kann, und also die Fähigkeit zur nunmehr möglichen Bewältigung der Freiheit beträchtlich überschätzt. Man traut sich viel zu, glaubt insbesondere, man werde in der Lage sein, in Zukunft ganz anders als bisher zu leben, gegen alle Versuchungen gefeit zu sein. So glaubt der Trinker, wenn er keinen Alkohol erreichen kann, er könne jederzeit vom Trinken ablassen.

Falsche Einschätzung der eigenen Person und der Außenwelt

„Ich habe mich völlig verändert, mir kann nichts mehr passieren“, das kann man oft hören, ehe eine Frau das Haus verläßt. Und das ist fast immer ehrlich und ernst gemeint. Trotzdem kehren oft gerade die, die es mit der sichersten Überzeugung meinten, nach kurzer Zeit wieder um einiges entmutigt zurück. Die noch selbstsichereren Männer wiegen sich demgegenüber eher in noch darüber hinausgehenden Omnipotenzphantasien, vereinfachen alle Schwierigkeiten, manchmal allerdings auch gegenüber dem „ganz großen Ding“, das sie nun ungestraft, weil durch alle beim letztenmal und in der Auseinandersetzung mit Mitgefangenen gemachten Erfahrungen gewitzigt, „drehen“ werden. Und schließlich wuchert in der Trennung das Mißtrauen gegen die, die einem draußen nahestanden. Die langen Nächte lassen Bilder entstehen, wie die Frau einen betrügt, die Kinder einen mißbachten, die Kollegen sich über einen lustig machen, jedenfalls aber sich von einem abgewandt haben. Abgesehen davon, daß das alles in der Wirklichkeit oft genug vorkommt, setzen sich auch unbegründete Vorstellungen so tief fest, daß aus der Ohnmacht der Zwangssituation heraus Haß gegen den Nächsten wächst, der es vermeintlich so viel besser hat als man selbst, dessen Schwierigkeiten vor den eigenen zu einem Nichts zusammenschmelzen. Ein eher lustiges Zeugnis für eine solche Aggressivität erlebten wir in der Armutszeit um 1950, als eine Frau aus der noch sehr kargen Gefängnisversorgung an ihre Familie schrieb: „Aber ich will jetzt mit meinem Schreiben aufhören, sonst wird Euer Bohnenkaffee kalt.“ Sie selbst mußte ja Muckefuck trinken!

Besonders bedenklich für die Entwicklung der zum Leben unter Menschen notwendigen Kontakt- und Liebesfähigkeit sind die Folgen der sexuellen Frustrationen, auch angesichts der Tatsache, daß im Bereich der Beziehung zum anderen Geschlecht durchweg Versäumtes durch pflegliche Führung nachgeholt werden müßte, als daß weitere Verkümmierungen auf die alten gehäuft werden dürften. Dieses Problem mag nicht bei allen Individuen und in allen Altersstufen gleich gewichtig und zerstörerisch sein. Doch für viele und insbesondere für junge Menschen stellt es nicht nur eine Quälerei, sondern auch eine Ursache für mehr oder weniger anhaltende psycho-physische Verbildungen dar. Auch sperrt es in der Anstalt durch seine Vordringlichkeit gegen therapeutische Bemühungen ab und vermindert die Aufnahmebereitschaft für andere Eindrücke.

Problematische Ersatzreaktion: Pornographie und Homosexualität

Ersatzreaktionen erscheinen selbst dem moralisch nicht prüden Beobachter problematisch. So kann Pornoliteratur, wo sie zum alleinigen Ausweg wird, auf die Dauer Primitivierung der Erotik bewirken dadurch, daß der Partner zum ausschließlich auf Sexualität ausgerichteten und von der Erotik abgetrennten Objekt wird mit allen für das Jugendalter besonders nachteiligen Folgen für Partnerwahl und menschlich-zärtliche Zuwendung. Gerade in diesem Alter müssen ja differenzierte Beziehungen zum anderen Geschlecht gelernt werden. Die zum Ausweg gewählte Homosexualität hingegen kann zu schwer abbaubaren Fixierungen führen, die schon in der Anstalt nicht selten den Weg zum Terror in der Subkultur weisen und dann eine die Haft überdauernde unerträgliche Vergrößerung menschlicher Verbindungen zur Folge haben.

Wahrscheinlich am gefährlichsten für alle Gefangenen aber ist die sie langsam überkommende Mutlosigkeit und Resignation, gegen die gerade die bereits genannten Allmachtsphantasien sich unsinnig zur Wehr zu setzen versuchen. Man fürchtet zunehmend mehr, daß man es nach allem, was war und was in der Anstalt belastet und verbildet hat, „draußen“ niemals „schaffen“ werde. Diese Resignation ist der schärfste Gegner der Sozialisation. Sie verbirgt sich hinter den meisten Aggressionen, unter denen das Leben in den Anstalten leidet. Und sie wird von unwissenden Betreuern mit unachtsamen, pessimistischen Bemerkungen verstärkt, weil ihre Hintergründe nicht richtig gedeutet werden. Und statt zu helfen, stoßen dann die zur Behandlung solcher Symptome Aufgerufenen die Betroffenen noch tiefer in das Bewußtsein andauernden Versagens hinein.

Man könnte die Reihe der unseligen Folgen eines längeren Aufenthaltes in der Strafanstalt heutigen Stiles fortsetzen. Ich möchte sie abschließen mit einem Hinweis auf die Gruppe der am längsten Bestraften, der „Lebenslänglichen“. Und auch hier wieder möchte ich von den eigenen Erfahrungen bei 14 Frauen ausgehen, die in unserem Hause leben bzw. gelebt haben und

bereits auf dem Gnadenweg entlassen wurden. Sie zeigen in allen Bereichen besonders deutlich das, worauf in diesem Referat hingewiesen werden sollte, und zwar sogar an dem Personenkreis, der wohl von der Öffentlichkeit als besonders gefährlich angesehen und abgelehnt und deshalb mit besonderer Genugtuung einem hart wirkenden Vollzug überantwortet wird.

Wieder muß ich darauf hinweisen, daß diese Frauen in einem Haus gelebt haben, das infolge einer relativ kleinen Zahl von Gefangenen (ehemals 300, jetzt 100) und infolge einer intensiven Zusammenarbeit des Behandlungspersonals schon seit einer Reihe von Jahren mehr Freiheiten gewähren konnte, als das in den meisten Anstalten wohl möglich war. Jedenfalls waren bei diesen Frauen die latente Angst, Haß und tiefes Mißtrauen, von denen Ohm in seiner Untersuchung bei Männern berichtet, nicht feststellbar, auch nicht in regelmäßigen tieferreichenden psychologischen Untersuchungen. Trotzdem war auch hier das Ergebnis: Länger als zehn Jahre konnten auch diese Frauen die Haft nicht ohne ernsthafte körperliche und seelische Schäden überstehen.

Tatmotive: Abhängigkeit und Angst

Von 14 Frauen wurden in den vergangenen Jahren sechs begnadigt. Eine schon vor Jahren Entlassene starb drei Jahre später. Die fünf anderen haben sich, jedenfalls zunächst, überraschend gut eingegliedert. Doch sind sie erst maximal drei Jahre in Freiheit. Aus den in der Anstalt regelmäßig durchgeführten medizinischen, sozialen und psychologischen Untersuchungen ergab sich – selbst unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten von Intelligenz und psycho-physischer Konstitution – eine Reihe von relativ einheitlichen Merkmalen:

Alle Frauen waren Krisen- und Konflikttäterinnen. Abhängigkeit durch Hörigkeit und Ekel, verzweifelte Angst um Sicherheit in einem bindungslosen Leben waren die häufigsten Tatmotive. Immer hatten z. T. erschütternde ökonomische und menschliche Armseligkeit der Entwicklungsbedingungen die Entfaltung von geistigen und seelischen Fähigkeiten zur Bewältigung besonders großer Lebensprobleme beeinträchtigt. In vielen Fällen spielten die Wirren der Nachkriegszeit, die ja nicht nur zu wirtschaftlicher Not, sondern auch zu seelisch-charakterlichen Verstörungen führten, eine wichtige Rolle. Gesellschaftliche Mitschuld war in allen Fällen zu bejahen.

Fast immer hätten andere Auswege aus den Schwierigkeiten, die zur Tat führten, gefunden werden können (z. B. die Scheidung). Doch war gerade die hierzu nötige innere Selbständigkeit nicht entwickelt und gelernt worden. In mehr als der Hälfte der Fälle wurde die Tat aus einer bis zur Hörigkeit reichenden Abhängigkeit begangen. Nur wenige Frauen behaupteten, unschuldig zu sein. Eine stellte sich von Anfang bis Ende nicht zu ihrer erwiesenen Tat, sie verfiel später bei früher Vergreisung einem Unschulds-

wahn. Zwei leugneten Vorsatz und Bewußtsein vom eigenen Tatbeitrag. Alle anderen standen zu ihrer Tat und bejahten die Strafe als gerecht, allerdings nicht deren Dauer, weil diese über ihre Kräfte gehe.

Einschränkungen der Zurechnungsfähigkeit wurden bei keiner dieser Frauen festgestellt. (Zwei andere in der gleichen Zeit wegen Mordes Eingelieferte erhielten wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit geringere Strafen. Beide, weit gefährlicher, wenngleich heute ebenfalls nicht mehr ernsthaft gefährlich, leben seit Jahren in Freiheit.) Jedoch zeigten sich in der Persönlichkeitsstruktur aller mit lebenslangem Freiheitsentzug bestrafte Frauen Überdosierungen von an sich nicht abnormen Eigenschaften wie Ungeduld, Vitalität und spontaner Handlungsbereitschaft. Und da es in den meisten Fällen daneben zu entwicklungsbedingten, seelischen Verkümmierungen, Verwahrlosungen und schweren Kontaktstörungen gekommen war, entstand ein durch Isolation übersteigter Wunsch nach persönlichem Glück oder doch wenigstens einer gewissen äußeren Sicherheit. Aus dieser Kombination ergab sich die verzweifelte Intensität einer nicht selten grausamen Tatbegehung, die später sowohl den Täterinnen wie Außenstehenden als persönlichkeitsfremd erschien.

Völliger Verzicht auf menschliche Grundbedürfnisse

Auf solche Menschen traf nun die lebenslange Strafe. Das sah in den meisten Fällen so aus: Am Anfang stand völlige Verzweiflung. Es folgten Jahre eines heftigen Aufbegehrens gegen das Schicksal, manchmal in der Form irrationaler, ununterbrochener Wiederaufnahmeanträge. Häufig erschütterten Aggressionen und Selbstmordversuche, heftige homosexuelle Intentionen und unruhige Versuche, im religiösen Engagement Hilfe zu finden, das Zusammenleben in der Anstalt. Sobald die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, geweckt werden konnte, folgte meist und in einzelnen Fällen in überraschender Weise eine Zeit von Aufbau, Erweiterung des Gesichtskreises und Freilegung verschütteter Gemütskräfte. Dann aber, ich möchte sagen, durchschnittlich vom zehnten Haftjahr an, machten sich stärker als alles andere die Folgen der nachhaltigen Absperrung vom natürlichen Leben, die bei dieser Strafart ja totaler ist als in allen anderen Fällen, bemerkbar: der fast völlige Verzicht auf die Befriedigung vitaler, erotischer, sexueller und mitmenschlicher Grundbedürfnisse, der Mangel an Urlaub aus der eintönigen Arbeitsverpflichtung, an Verantwortung für nahestehende Menschen, woraus sich vor allem ein Übermaß an Selbstmitleid entwickelt, der Mangel an Spannungen in der abwechslungslosen Symbiose mit den immer gleichen Menschen. Nun waren nicht mehr Aufbegehren und Verzweiflung, sondern Resignation und Verfall festzustellen, ein zunehmender körperlicher und seelischer Persönlichkeitsabbau, frühes Altern, Lebensangst, Reizbarkeit, Gesundheitsverfall, Schrumpfung des Interessenhorizontes und Infantilisierung.

Durch neue, andersartige Behandlungsmethoden konnte diese Entwicklung verzögert, aber nicht beseitigt werden. Und nun begann auch die akzeptie-

rende Haltung zur Strafe, die bei den meisten Frauen vorhanden gewesen war, sich in ihr Gegenteil zu verkehren. So lautete die übereinstimmende Aussage in einer Diskussion zu dieser Frage: Strafe für die Tat müsse sein, und zehn bis zwölf Jahre müsse man sie auch ertragen können für das, was man getan habe. Dann aber gehe es nicht mehr. Gefährlich war von diesen 14 Frauen schon nach der Tat keine mehr gewesen.

Ich breche die Erörterung meines Themas hier ab. Die Konsequenzen aus dem Dargestellten – auch aus dem zuletzt Gesagten – zu ziehen, gehörte nicht zu meinem Auftrag. Das möge, wie in einem Schauspiel von Bert Brecht, jeder für sich selbst tun.

Umwandlung des Strafvollzugs als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Erlauben Sie mir nur noch ein kurzes Nachwort: Ich persönlich glaube trotz schwerer Bedenken gegen die Ungerechtigkeiten unseres Strafsystems (ich erinnere an den Vortrag über Wirtschaftsverbrechen) und gegen das Unge-nügen des heutigen Strafvollzugs nicht, daß die Lösung im Verzicht liegen könnte, auf gesellschaftsgefährdende Kriminalität zu reagieren. Die Gesellschaft, in der wir heute leben, würde mit Lynchjustiz und Taxiverfolgungen antworten. Und die Betroffenen wären im Endeffekt die Leidtragenden. Gerade weil wir in ihnen weitgehend Opfer der Gesellschaft sehen müssen, haben sie einen Anspruch auf Hilfe, durch die ihnen das dauernde Los des Außenseiterdaseins erspart und damit zu einem gesünderen und glücklicheren Leben verholfen wird.

Erste Voraussetzung einer gerechten und vernünftigen Kriminalpolitik allerdings wäre, daß die mächtigen Schädiger der Gesamtheit, die Wirtschaftsverbrecher, Spekulanten und diejenigen, die egoistisch den gesellschaftlich benötigten Reichtum mit Hilfe staatlich geduldeter Machenschaften für sich privat in Anspruch nehmen, vor allen Dingen vom Srafrecht erfaßt würden und ihrer Eigenart entsprechend effektiv, das heißt wohl meist durch sehr hohe Geldstrafen, beeindruckt würden. Hinzukommen muß dann, daß die Einwirkung der Freiheitsstrafe für die von ihr Betroffenen anders aussähe als die des klassischen Strafvollzugs. Dessen Umwandlung zu sozialer und therapeutischer Hilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daß wir fürchten müssen, die Gesellschaft sei dazu heute nicht in der Lage, sollte uns nicht entmutigen. Wir sollten es wenigstens mit unseren nicht ausreichenden Kräften in Angriff nehmen. Anhaltende, tiefreichende Verbesserungen sind wohl immer nur durch vorbereitende Bemühungen mit kleinen Schritten erreicht worden, die solange wirken müssen, bis die Zeit zu größerem, weitreichendem Umbruch reif ist. Auch umwälzende Veränderungen müssen irgendwo anknüpfen können, sollen sie nicht im Chaos untergehen.

Wenn wir in diesem Konzept nach der Aufgabe der freien Mitarbeiter suchen, so ist diese m. E. vor allem darin zu sehen: Daß Sie diese Menschen ernst nehmen, was u. a. auch heißt, daß Sie sich nicht einfach von ihnen

ausbeuten lassen und sie dadurch als Kinder mißachten. Daß Sie helfen, ihr Selbstbewußtsein aufzubauen und sie also von sich zunehmend ablösen, damit sie eines Tages allein und selbständig mit bloß normalen, freundschaftlichen Beziehungen leben können. Auch dafür ist es richtig, daß man sie nicht nur exkulpiert und ihr falsches Verhalten bagatellisiert. Vielmehr scheint mir richtig zu sein, daß auch wir unser Versagen deutlich sehen und ebenfalls nicht bagatellisieren, sondern solidarisch neben das ihre stellen. Niemand von uns hat Veranlassung, wie es noch immer oft gefordert wird, mit ihnen – den anderen – ihre Schuld aufzuarbeiten. Und schließlich müssen wir versuchen, sie aus der Resignation, die sich immer vor allem gegen die eigene Person kehrt und sie zur Aufgabe der Aktivität veranlaßt, zu befreien.

Alles in allem – kein leichtes Programm. Aber – wer sich für die vorliegende Aufgabe zur Verfügung stellt, hat ja sicherlich nicht in erster Linie an ein leichtes Programm gedacht.

Hierarchische Strukturen im Strafvollzug?

Eine kritische Anfrage zur Eröffnung der Diskussion über die
Mitarbeiterbeziehung in der Strafanstalt

Von Howard Philipps

Da ich selbst nicht beanspruchen kann, bereits Mitarbeiter oder Insasse in einer Strafanstalt gewesen zu sein, stützt sich mein Beitrag nicht auf eigene Erfahrungen. Meine Informationen habe ich zum größten Teil von Straftatlassenen und Aufsichtsbeamten des Strafvollzugs. Da ich in unseren Heimen Vorbestrafte aufgenommen habe, hatte ich oft Gelegenheit, mit ihnen über die Verhältnisse in den verschiedenen Strafanstalten zu sprechen. Die amerikanischen Untersuchungen über die Subkultur in Gefängnissen und der Einzug dieser Erkenntnisse in deutsche Kriminologie, insbesondere die soziologische Studie zur Resozialisierung von Steffen Harbordt, haben mich zu nachstehenden Ausführungen angeregt. Um die Richtung, in der ich argumentiere, von vornherein zu markieren, möchte ich das Ergebnis meiner Ausführungen vorwegnehmen. Es lautet:

Im traditionellen Strafvollzug kann aufgrund der bestehenden hierarchischen Strukturen nicht mit Erfolg resozialisiert werden. Resozialisierung ist in der Regel nur außerhalb der Gefängnisse möglich, wenn ich zunächst einmal vom Vollzug in psychotherapeutischen Anstalten absehe und jene Strafanstalten unberücksichtigt lasse, welche durch die Zahl der Insassen und durch den Personenkreis (Jugendliche und Frauen) eine Ausnahme darstellen. Die Möglichkeit, sich nach außen zu öffnen und gleichzeitig Sicherheit zu gewährleisten, erscheint bei diesem Personenkreis, wenn das Verhältnis von Aufsichtspersonal und Erzieher zu Insassen günstig ist, nicht so unlösbar wie im Erwachsenenenvollzug von Männern.

Ich mache mich durch mein Votum vielleicht einer Übertreibung schuldig, weil 25 Prozent aller Gefängnisinsassen nach einem einmaligen Aufenthalt im Gefängnis nicht mehr dorthin zurückgekehrt sind. Ich führe diesen Erfolg jedoch nicht auf eine Behandlung im Gefängnis zurück, sondern vertrete die These, daß es sich hierbei um Personen handelt, welche

1. nach ihrer Charakterfestigkeit sowieso nicht mehr straffällig geworden wären;
2. oder nicht mehr über die erforderlichen physischen und geistigen Kräfte verfügen, überhaupt noch Verbrechen zu begehen;
3. oder aufgrund ihres erworbenen Status im Leben oder aufgrund guter Berufsvorbildung unschwer eine Alternative zu ihrem bisherigen kriminellen Leben durchsetzen konnten;
4. oder nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis eine gütige Umwelt vorfanden, welche sie vor Rückfälligkeit bewahrte.

Hierarchische Struktur der Gefängnisse

Unter den Voraussetzungen des geltenden Strafvollzugs besteht auch in Zukunft für den großen Haufen kaum eine Chance, nicht mehr straffällig zu werden, soweit es sich um den Kreis der noch potentiell Kriminellen handelt. Die Gründe liegen nach meiner Überzeugung in der hierarchischen Struktur der Gefängnisse, die ich als systemimmanent bezeichnen möchte. Entweder zementieren sie die Lebensuntüchtigkeit oder sie erziehen zur Kriminalität.

Eine Alternative zum traditionellen Strafvollzug liegt nach meinen Überlegungen in einer immer stärkeren Differenzierung als

Verwahrungsvollzug in der bisher konventionellen Weise;

Vollzug in therapeutischen Anstalten;

Vollzug in kleinen übersichtlichen Anstalten bei einem günstigen Verhältnis von Aufsichts- und Erziehungsdienst zu Insassen (für Jugendliche, Frauen);

halb offener und offener Strafvollzug durch Erweiterung des Instituts der Bewährungshilfe, wobei das bisherige Gefängnis als Diagnosestation, Überwachungs- und Rückmeldestelle eingerichtet werden könnte.

Die sozialisierungsfeindliche Verwahrungsfunktion des Gefängnisses müßte ersetzt werden durch eine im Außenbereich zunächst einmal durch den Staat organisierte Kontrolle und Betreuung der Straffälligen, der ehrenamtliche und halbbehrenamtliche Helfer zu koordinieren wären. Es ginge hierbei um die Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie um den Aufbau eines Kreises von Bezugspersonen, welche dem Probanden Stabilisierungshilfe leisten. Wieweit aus Gesprächssituationen Bildungsprozesse eingeleitet und geregelte Dauerbeziehungen in Aktivitäten geselliger Art vermittelt werden können, wäre dann Tatfrage.

Solange das tatsächliche und finanzielle Schwergewicht der Gefangenenarbeit noch auf der Tätigkeit in geschlossenen Anstalten liegt, ist das Problem der Resozialisierung noch nicht einer Lösung zugeführt. Der moderne Strafvollzug erscheint einem ambulanten gegenüber nach wie vor reformbedürftig, weil er selbst an seinen Strukturen kaum etwas ändern kann. Ich schließe dabei keineswegs aus, daß die Aus- und Fortbildung aller Bediensteten im Sinne progressiver Umgangsmethoden wünschenswert ist. Diese Fortbildung findet jedoch, soweit sie nicht in psychotherapeutische Behandlung übergeht, ihre Grenze an den nun einmal rigiden Gegebenheiten des Strafvollzugs, die bis zu einem Grad systemimmanent sind. Soweit durch Außenkontakte erfolglose Versuche unternommen werden, die Rigidität des hierarchischen Vollzugs zu mildern, soll das Engagement derjenigen, welche es immer wieder versuchen, nicht geschmälert werden. Sie verdienen volle Anerkennung,

weil sie der unverletzlichen Person des einzelnen Strafgefangenen Geistergrüße zusenden, wie aus einer anderen Welt. Es werden jedoch nur wenige eine Antenne hierfür haben.

In einer zur Erfolglosigkeit verurteilten künstlichen Welt von geschlossenen totalitären Anstalten ist eine Bewährungsmöglichkeit für ein besseres und straffreies Leben kaum gegeben. Nur der Gedanke an eine mögliche Bewährung wird produziert und sicherlich überwiegend von denen, welche das Unternehmen dann zu einem ideologischen machen.

Die hierarchische Struktur des Stabes

Das Prinzip einer hierarchischen Struktur, aufgrund deren Anordnungen von oben nach unten nach generellen Anweisungen, Abgrenzungen von Sachgebieten, nach Zuständigkeiten und Entscheidungen, nach Regeln getroffen werden, findet sich bei allen bürokratisch strukturierten Gebilden wieder, selbst bei der Kirche, den Parteiorganisationen und auch bei privatwirtschaftlichen Großbetrieben. Insofern ist nichts Besonderes daran, daß auch die Gefängnisverwaltung als staatliche Behörde hierarchisch und bürokratisch organisiert ist. Es fragt sich nur, ob sie als Behörde mit der üblichen hierarchischen Struktur aufgrund genereller Anweisungen von oben den mit dem Strafvollzug verbundenen Zweck überhaupt nach den bisherigen Erfahrungsgrundsätzen erreichen kann und welche Vorstellungswelt sich mit einem heilen Strafvollzug verbindet.

Ich gehe daher zunächst einmal auf den bürokratisch geregelten Instanzenzug und seine quasimilitärischen Züge ein. An der Spitze des Gefängnisses steht die Amtsleitung mit dem Gefängnisdirektor, der von der Ministerialbürokratie, seiner Aufsichtsbehörde, abhängig ist. Durch Neuinterpretation von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und Landes, insbesondere auch durch Erlaß neuer Verhaltensvorschriften für die Gefangenen kann die Aufsichtsbehörde zur Weiterentwicklung des Rechts beitragen, wobei ihr jedoch enge Grenzen gesetzt sind. Die Verdienste der hessischen Strafvollzugsbehörden, die als besonders fortschrittlich anzusehen sind, sollen in Hinblick hierauf nicht geschmälert werden.

An der Struktur des Strafvollzugs selbst ist jedoch bis jetzt eine grundsätzliche Änderung nicht erkennbar. Offenbar fehlt hierfür der erforderliche parlamentarische Rückhalt. Von dem Gefängnisdirektor ist der Verwaltungstab im engeren Sinne abhängig, dem die Versorgung der Insassen, die Registrierung aller Vorgänge und nicht zuletzt die Verwaltung aller Ein- und Ausgaben obliegt. Er hat nur am Rande beim Zu- und Abgang mit den Gefangenen selbst zu tun, während der Stab der Aufsichtsbeamten und der Stab der Erzieher mit dem Gefangenen als Menschen unmittelbarer in Berührung kommt. Sie unterstehen beide dem Gefängnisdirektor, sind aber in sich verschieden strukturiert.

Der Stab der Aufsichtsbeamten – auch das Aufsichtspersonal genannt – ist in sich hierarchisch gegliedert. Diese Gliederung ist von der Gefängnisleitung über die oberen Ränge des Wachpersonals bis zu seinen unteren direkt auf jeden einzelnen Gefangenen eingespielt und bestimmt allein die Struktur des Gefängnisses als Verwalterin der Ordnung und Sicherheit. Das Erziehungspersonal steht in der Regel außerhalb der quasimilitärischen Befehlskette des Aufsichtspersonals und hat daher nur geringen Einfluß auf die Geschehnisse in der Anstalt. Der Sicherungskordon, der sich um die Gefangenen schließt, läßt nur bedingte Einflüsse der Erziehergruppe wirksam werden, die niemals in der Lage ist, die Struktur des Gefängnisses selbst zu verändern oder dessen Repressionen wirksam zu kompensieren. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dies nun im einzelnen dartun.

Die hierarchische Struktur des Stabes in totalitären Institutionen und die Möglichkeiten für eine Erziehung

Ich komme nunmehr auf die hierarchische Struktur des Stabes in totalitären Institutionen zu sprechen, wobei ich ihre Eignung für Erziehungsaufgaben in Frage stellen möchte. Der Begriff der totalitären Institutionen stammt von dem amerikanischen Soziologen Goffman. Er versteht darunter Institutionen, bei denen Menschen am gleichen Ort und unter gleicher Leitung arbeiten, wohnen und ihre gleiche Zeit nach einem strengen Schema verbringen, wobei alle wesentlichen Bedürfnisse von der Institution erfüllt werden. Zu solchen totalitären Institutionen zählt Goffman das Militär in Kasernen, Altersheime, Irrenhäuser, Sanatorien, Schiffsbesatzungen, geschlossene Erziehungsheime und nicht zuletzt auch die Gefängnisse.

Die aufgrund gleicher oder individueller Behandlung streng auf die Erreichung eines spezifischen Zieles geschaffenen Einrichtungen sollen den zweckrationalen Behandlungsvollzug durch Isolierung von der Außenwelt – wie bei einem naturwissenschaftlichen Experiment – sicherstellen. Die dadurch geschaffene experimentelle Situation hat sich bisher jedoch nur beim individuellen Behandlungsvollzug in Krankenhäusern und Sanatorien bewährt und wird sich voraussichtlich auch in therapeutischen Anstalten bewähren, wenn auch gerade der Nachbehandlung nach der Entlassung bei psycho-sozialen Erkrankungen eine wesentlich größere Bedeutung zukommt als bei allgemeinen somatischen Erkrankungen. Auf den nicht an Heilerfolgen orientierten, sondern von generellen Verhaltensmaximen und Sicherheitsregeln bestimmten Behandlungsvollzug kann jedoch schon in Altersheimen, erst recht in geschlossenen Erziehungsheimen kein Loblied mehr gesungen werden.

Keine seelischen Operationen und Prothesen

Soweit ein Erziehungsvorgang oder Nacherziehung intendiert ist wie in Erziehungsheimen und nicht zuletzt auch bei der Resozialisierung, eignet sich ein Modell, das sich im Funktionskreis zweckrationalen und instrumentalen

Handelns und Behandelns (z. B. chirurgische Operation als Idealfall) bewährt, nicht für Handlungsvollzüge, die sich im Funktionskreis kommunikativen Handelns abspielen und nur dort ihrer Intention gerecht werden können. Anders ausgedrückt hat es ein Erziehungsvorgang nicht mit Akkumulation von Daten oder mit Wissens- und Verhaltensdressur zu tun, auch nicht mit seelischen Operationen und Prothesen, die dem Menschen verpaßt werden, sondern mit Charakterformung, welche sich in der Intersubjektivität handlungsorientierter Verständigung im Horizont einer Lebenswelt bildet. Diese Lebenswelt ist in Gefängnissen jedoch so reduziert, wie ich noch ausführen werde, daß schließlich nur Knastrologen (d. h. Menschen bar jeden Charakters) zu ihrer Erfüllung kommen.

Die Bedeutung dieser Dressur und öligen Anpassung für die Zeit nach der Entlassung ist gleich null. Knastrologen stellen sich mit Sicherheit bei der nächsten Gelegenheit im Gefängnis wieder ein. Geht man den tieferen Gründen nach, warum dies so sein muß, so stößt man auf die Erfahrung, daß Erziehung, welche sich in einer Gesellschaft bewähren soll, die weniger Freiheiten als Libertinagen gestattet und den geheimen Verführern offensteht, nur eine Erziehung in Freiheit sein kann, die zu einer Charakterformung führt und dann auch in der Lage ist, eine Versuchung abzuweisen. Der Knastrologe ist seiner manipulierten Libertinage preisgegeben. Dafür sorgen schon die Kneipen und Vergnügungslokale nach seiner Entlassung.

Wenn dann beim Strafvollzug auch noch der Erziehungsgedanke nicht eindeutig intendiert wird, sondern gleichzeitig beliebig andere Zwecke erfüllt werden sollen, dann kann damit nur die wirkliche Lage verschleiert werden. Ein geradezu klassisches Beispiel hierfür ist die derzeit geltende Verhaltensordnung für Strafgefangene, wobei ich dahingestellt sein lasse, wann sie überhaupt noch angewandt wird, was zur weiteren Vernebelung führt. Gehen wir von ihrem unstreitig noch heute gültigen Wortlaut aus, so soll der Vollzug der Freiheitsstrafe dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen und dem Gefangenen zur Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen und sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern hat.

Strafverbüßung und Schadenersatz nach der Entlassung

Es ist mit Händen zu greifen, daß von einem Schutz der Allgemeinheit keine Rede sein kann, wenn der Strafvollzug immer wieder Rückfalltäter produziert, die selbstverständlich nach geltendem Recht einmal wieder auf die Menschheit losgelassen werden. Der Strafvollzug begründet auch nicht eine Einsicht, für begangenes Unrecht einzustehen. Wenn überhaupt verstanden wird, was damit gemeint sein soll, so habe ich bisher die Erfahrung gemacht, daß darin eine Verdoppelung der Strafe erblickt wird, wenn Straffentlassene außer der Verbüßung der Strafe dem Opfer ihrer Tat noch Schadenersatz leisten sollen. Sie gehen von der gewiß falschen, aber offenbar unausrottbaren Vorstellung aus, den Schaden mit dem, was ihnen im Strafvollzug angetan wurde, abgolten zu haben.

Gegen die Wiedereingliederung im übrigen spricht ebenfalls die Rückfallquote. Man bemüht sich daher in einem modernen Strafvollzug, dieses ungünstige Ergebnis durch erzieherische Praktiken zu beeinflussen. Dies kann man jedoch nicht dadurch erreichen, daß man am Rande der Institution Strafvollzug liberale Berufe mit erzieherischen und therapeutischen Aufgabstellungen ansiedelt. Der durch ein extremes Sicherheitsbedürfnis bestimmte militärähnliche Strafvollzug ist zunächst einmal als Einheit zu denken, die aufgrund der Erfahrungen im Horizont des Gefängnisses kaum hilfreich sein kann. Vorurteile abzubauen, stereotype und Verblendungszusammenhänge aufzulösen. Gegenüber den Alltagserfahrungen der Gefängnisse ist das Konzert der Erzieher eine verbale Angelegenheit, die nicht in den sinnorientierten Handlungszusammenhang der Lebenswelt der Gefängnisse eingreift.

Wirkung der hierarchischen Struktur auf die Gefängnisinsassen

Verfolgen wir nun an typischen Gefangenenschicksalen selbst die Erfahrungen, die ein Gefangener ausnahmslos macht. Nach einem Strafverfahren, das ihn im tiefsten verunsichert, erfährt er beim Eintritt ins Gefängnis sofort, daß die Einrichtung nicht auf seine Reifung hin angelegt ist, nicht einem Bildungsprozeß mit neuen Erfahrungen für ein zukünftig gesetzliches Leben, sondern seiner Entmündigung dient und daß man ihn erst einmal mores lehren will. Denn was für eine Welt baut sich da plötzlich vor ihm auf? Er hat Bediensteten und Besuchern des Gefängnisses mit Achtung zu begegnen und sie zu grüßen. Betritt ein Bediensteter den Hofraum, so hat er sogar seine Freizeitbeschäftigung zu unterbrechen (Ziff. 1 der Verhaltensordnung), sich zu erheben und eine ordentliche Haltung einzunehmen. Seine Arbeit darf er jedoch nicht unterbrechen, bis er angesprochen wird.

Damit wird schon eine Schranke errichtet, welche einen Dialog ausschließt und Kommunikation verhindert. Dem entspricht in § 70 Dienst- und Vollzugsordnung die andere Regelung, daß der Gefangene mit dem Bediensteten nur sprechen darf, wenn er dazu aufgefordert wird oder wenn er etwas vorzubringen hat. Allerdings hat er sich dann mit einem solchen Anliegen in der Regel zu den in der Anstalt festgesetzten Zeiten an den zuständigen Bediensteten zu wenden. Damit ist in einer geradezu klassischen Weise der mitmenschliche Dialog ausgerottet. Er wird in Instanzenzüge abgedrängt, welche nach örtlichen, sachlichen und inhaltlichen Zuständigkeiten gegliedert sind und nur noch gegenseitige Monologie zulassen.

Unangebrachte Nachahmungen militärischer Formen vermeiden

Damit entlarvt sich die hierarchische Struktur des Gefängnisses ihrem innersten Wesen nach als ein Medium, das vor allem aufgrund eines abgrundtiefen Mißtrauens gegen jede Art von Vertraulichkeit zwischen seinen Insassen und seinen Wärtern funktioniert. Durch die inzwischen wieder eingeführten Rangabzeichen wird die Kluft noch verschärft, so daß zur Sprachlosigkeit

noch hinzukommt, daß man weiß, welche Größe aus einer anderen Welt man eigentlich vor sich hat. Wer einmal Soldat war, weiß, daß mit dieser auf Unterwerfung zielenden Struktur eine gewisse Absicht verfolgt wird. Es geht um den unbedingten Gehorsam, der für den kriegerischen Einsatz im Ernstfall abverlangt werden muß. Ich frage Sie aber, welchem kriegerischen Erfolgs-einsatz das Gefängnis im Ernstfall dienen soll. Das Leben nach der Entlassung ist keinem Sturmangriff vergleichbar. Sturmangriffe kommen auch in modernen Kriegen nicht mehr vor. Großgrundbesitzer, denen sich früher eine solche Devotion empfahl, sind bis auf ganz wenige ausgestorben, die sich im übrigen eher als Manager denn als Junker aufspielen. Warum also dieses Relikt aus Urgroßvaters Zeiten? Offenbar verspricht man sich noch Wunder von einer Methode, die uns in den letzten beiden Kriegen immerhin Schlachten, aber schon keine Kriege mehr gewinnen ließ. Daß den Verfassern der Dienst- und Vollzugsordnung selbst derartige Bedenken kamen, belegt der letzte Satz in § 70.

Die hierarchisch-pseudomilitärische Struktur einer totalitären Institution in ihrer Wirkung auf die Strafgefangenen

Diese hierarchische pseudomilitärische Struktur einer totalitären Institution enthüllt ihre ganze un menschliche und unpersönliche Macht, wenn der Gefangene eingekleidet oder, besser gesagt, zunächst einmal ausgekleidet wird, indem er sich seiner letzten Habe entledigt und nackt zu ihrer Inventarisierung die Unterschrift leistet. Er ist dann nur noch eine Nummer und ein Nebenprodukt eines Prozesses, der darauf abgestellt ist, reibungslos zu funktionieren. Der Perfektionismus wird dann zum Selbstzweck. Im übrigen ist die Aufsichtsbehörde als potentieller Besucher der unbekannte, unsichtbare Dritte, der alles hört, sieht und ordnet. Für den Sträfling bietet sich in dieser Welt ein grandioses System von Nichthaben und Nichtdürfen an, wobei vom Nullpunkt her Vergünstigungen nach Bewährungen mit spröder Zurückhaltung gewährt und wieder entzogen werden können. Es stellen sich dann folgende Fragen:

1. Wie kann ein Häftling in diesen Strukturen eine bessere Rolle fürs Leben einüben? Damit, daß man ihm neue Rollen doziert, ist ihm nicht geholfen. Er besitzt meistens auch nicht das erforderliche Abstraktvermögen, das ihm ermöglichen könnte, die gute Absicht zu verstehen, welche die Erzieher damit verteilen.
2. Wie kann er auf diese Weise seine Identität bewahren, wenn ihm alle persönlichen Attribute abgenommen werden: Kleider, Frisur, Utensilien, Geschlechtsverkehr, Beruf und normales Arbeitsentgelt für seine berufliche Betätigung?
3. Wie soll er Zeiteinteilung lernen, wenn er nur eingeteilt wird und die Glühbirne am Ende des Tages sogar ohne eigenes Zutun erlischt?

Ob dies gewollt wird oder nicht, ob die Erziehergruppe andere Vorstellungen hat oder nicht, ob das Gespräch als heilender Faktor anerkannt ist oder nicht, die Gefängnissituation führt ihrer Struktur nach systemimmanent dazu, frühkindliche Einstellungen des Menschen zu reproduzieren. Zuletzt reagieren die Gefangenen nur noch wie Fische präverbal auf Stimuli, indem sie sich auf unpersönliche Signale, Glocken, Klingeln, Trillerpfeifen, Rangabzeichen und Befehle einspielen. Durch die unüberbrückbare Distanz von Befehlenden und Gehorchenden, die sich nicht wie Soldaten angesichts des Todes wieder gleich werden, führt keine Brücke vom Stab zur anderen Seite, ist keine Solidarität, sondern nur distanzierter Berufsinteresse zugelassen, ein ungeheuerlicher Vorgang angesichts dessen, was die Gesellschaft von Kindheit an diesen Verdammten angetan hat und jetzt zur Vollendung bringt. Fromme Sprüche können nicht darüber hinwegtäuschen. Es geht hier unsentimental ausgedrückt für die Betroffenen um das Problem der Identitätsfindung unter dem Druck des Identitätsverlustes und um das Problem der Kommunikation im Zustand der Sprachlosigkeit.

Freilich ist dies nicht nur ein Problem der Gefängnissituation sondern in gleicher Weise ein Problem unserer Gesellschaft. Im Gefängnis stellt sich das Problem nur als Verdoppelung, weil außerhalb totalitärer hierarchischer Strukturen immerhin noch einzelnen – unter Vorurteilen verzerrt – zu tun möglich ist, was im Gefängnis schlechthin verhindert wird.

Die hierarchische Struktur einer Subkultur in Gefängnissen

Damit offenbart jedoch der hierarchische Strafvollzug als sprachloses totalitäres System noch nicht seine letzte Verrücktheit. Es hat sich von eh und je ein Widerstand der Unterworfenen dagegen organisiert, der allerdings heute nicht in einer Revolte zum Ausdruck kommt, sondern in Form ausgehandelter Interessen zwischen Wärtern und Gefangenen, deren Beziehung dann eher einer Symbiose, einem einverständigen Zusammenhandeln entsprechen und von den Beamten des unteren Wachdienstes in aller Harmlosigkeit realisiert werden. Diese Erkenntnis knüpft an folgenden Sachverhalt an: Kein totalitäres System ist in Wirklichkeit so totalitär, daß es nicht bis zu einem gewissen Grad auf den Konsensus der der Gewalt Unterworfenen rechnen muß, so daß sich trotz Kommunikationsschranke ein Arrangement zwischen den unteren Beamten des Wachdienstes und den Gewaltunterworfenen als selbstverständlich herausbildet. Nur so kann auch der Gefängnisleitung und der Aufsichtsbehörde ein reibungsloser Strafvollzug vordemonstriert werden. Nur so winken dem Beamten Beförderungschancen.

Die Schaltstelle für ein solches Arrangement ist der Vertrauensmann der Gefängnisinsassen, der sein Ansehen dadurch genießt, daß er glaubwürdig diesem System mit abgrundtiefem aber diszipliniertem Haß gegenübersteht. Er ist der Führer, welcher den organisierten Widerstand anführt und mit Terror und Verschlagenheit nach unten ein brutales Regiment führt. Dieser Terror

wird von den Gefangenen dankbar hingenommen. Übt er doch eine stabilisierende Wirkung auf ihr Selbstverständnis aus. Jetzt sind sie doch endlich wieder etwas, in Grenzen aktionsfähig, in der Lage, zu agieren und ihr Schicksal, wie ihnen dünkt, mit in die Hand zu nehmen. Daß diese Selbstorganisation in der Hand einer dominierenden Minderheit extrem antisozial orientierter Krimineller liegt, wird den Beamten des Wachdienstes oft zu spät bewußt.

Die von dieser Selbstorganisation verbreiteten Stereotype der kollektiven Selbstrechtfertigung ihrer Verbrechen und ihr neuer Verhaltenskodex lassen nicht nur ein kriminelles Bewußtsein als selbstverständlich erscheinen, sie lernen auch zum Gebrauch von Techniken an, wie man erfolgreich Verbrechen ausführt. Der Terror dieser Subkultur arbeitet im übrigen mit der Devise: „Willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein!“ Damit werden die Gefängnisinsassen im Bereich dieser Organisation gezwungen, entweder für sie oder für den Stab zu optieren, entweder mit den Wölfen zu heulen oder ein menschliches Kümmerdasein hinzunehmen.

Eigenes Versorgungssystem mit Tabak als Währung

Durch empirische Untersuchungen, die von Amerika ausgingen aber sich nicht mehr auf Amerika beschränken, konnte nachgewiesen werden, daß sich Gefangene in solchen Verbänden ein eigenes Versorgungssystem aufbauen konnten, bei dem anstelle des Geldes der Tabak als Währung eingeführt ist. Der Kaufmann, der Gegenstände von außen einführt, und der Wucherer, der bis zu 50 Prozent Zinsen bis zum Rückgabetag verlangt, sind die beherrschenden Figuren. Da es dem Gros der Insassen an sozial gebilligten Techniken der Freizeitbewältigung ermangelt, können dann Kartenspiele und Wetten getätigt werden, bei denen es um hohe Einsätze geht. Außerdem wird die Hilfsbereitschaft, Unterhaltung mit Informationen von außen und Sensationen auf alle erdenkliche Weise gefördert. Aggressionen werden auf outgroups abgelenkt. Die Welt besteht dann nur aus Betrügern. Alle sind bestechlich, vor allem die Stabsbeamten, gegen die sich vor allem die verbalen Aggressionen richten.

Es mag berechtigte Gründe geben, diese Folgerungen, die sich aus einem hierarchischen Strafvollzug ergeben, vorläufig noch nicht auf die Bundesrepublik zu beziehen. Bei der allgemeinen Amerikanisierung auch unseres Lebens kommt diese Entwicklung jedoch auf uns zu. Die Studie von Harbordt, welche ich nur empfehlen kann, nimmt diese Situation schon als gegeben an.

Das Sexualproblem im Strafvollzug

Referat, gehalten in Arnoldshain am 13. 3. 1971

von Gottfried Heckmann

Die Sexualität bringt im Strafvollzug – ich darf die Verantwortlichkeit für meine Ausführungen auf den Strafvollzug an Männern, vor allem jüngeren, beschränken – erhebliche Probleme. Im sehr weiten Sinne des Wortes Sexualität ist sie das Problem der Einsperrung überhaupt. Jedoch – darf ich vorweg gleich sagen – nicht in dem Sinne, den die Vollzugstheoretiker erhoffen, die sich in sexuell gefärbten Sensationen ergehen. Ich darf im Folgenden erläutern, was ich damit meine.

Wir können davon ausgehen, daß die Inhaftierten zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung einem Drang nach sexuellem Erleben unterliegen, der dem des Nicht-Straffälligen vergleichbar ist. Wir dürfen weiterhin annehmen, daß sie vor der Haft mit etwa der gleichen Wahrscheinlichkeit, wie wir sie bei den Nicht-Straffälligen finden, den verschiedensten üblichen sexuellen Verhaltensweisen nachgegangen sind von der völligen Unterdrückung des Dranges nach sexuellem Erleben über die verschiedenen Auswege, etwa der Onanie, bis zum Geschlechtsverkehr. Nehmen wir nun die große Gruppe der Inhaftierten heraus, die draußen ihrem Drang nach sexuellem Erleben entgegengekommen sind, indem sie den statistisch üblichen Geschlechtsverkehr praktiziert haben, nehmen wir also den – sagen wir – sexuellen Normalverbraucher. Was macht dieser Mann nun in der Haft mit seinem Drang nach sexuellem Erleben?

Es finden sich zwei Hauptkategorien der Folgen, die das Fehlen des üblichen Sexualpartners nach sich zieht; ein Teil der Inhaftierten lebt seinen Drang nach sexuellem Erleben ausschließlich oder wesentlich auf dem Gebiet der Phantasie sexueller Situationen aus; ein anderer Teil läßt gewöhnlich die verschiedensten sexuellen Praktiken folgen.

Soweit diese erste Gruppe der Inhaftierten bei Vorstellungen von zum Sexualverkehr bereiten, körperlich anziehenden und anziehend sich darstellenden weiblichen Partnern bleibt und nur in ihrer Phantasie sexuelle Spiele bis zum Geschlechtsverkehr durchspielt, sind Inhaftierte von Nicht-Inhaftierten psychologisch noch nicht weit entfernt, außer eben darin, daß es bei Phantasien bleibt.

Bedenklicher wird das Ausweichen ins Phantasieren dadurch, daß auf diesem Weg eine nicht geringe Zahl von Inhaftierten ihre sexuelle Phantasie mit aggressiven Vorstellungen bereichert. Ich weiß von Inhaftierten, die monatelang sich mit der üblichen sexuellen Phantasie begnügen konnten, die dann immer intensiver und einfallsreicher Filme vor sich haben ablaufen lassen, in denen der weibliche Sexualpartner während des vorgestellten Sexualspiels mit Aggressionen bearbeitet wurde wie Beißen, Kratzen, Verdrehen von

Körperteilen bis zur Gefahr des Knochenbruchs, schließlich Foltern und körperlichem Quälen bis zur Bewußtlosigkeit des weiblichen Mitspielers. Dann reicht dieses Ablaufenlassen eines Filmes, in dem man selbst nur Zuschauer ist, auch nicht mehr, man setzt sich selbst als Hauptrolle ein, stellt sich in der Rolle des Quälenden, des Vergewaltigers vor. Schließlich kommt die Rolle des Gequältwerdens noch hinzu. Endlich werden die weiblichen Partner immer jünger, bis sie fast Schulmädchen sind.

Im Laufe dieser Entwicklung steigt in manchen Gefangenen die Angst davor, pervers und gefährlich zu werden für ihr ganzes Leben, so hoch an, daß sie zum Pfarrer, Fürsorger, Psychologen usw. kommen und um Abhilfe bitten.

Keine dauerhaften Folgen nach der Inhaftierung

Vergleichbares geschieht im seelischen Bereich, wenn ein Inhaftierter diese sexuellen Wachphantasien mehr oder weniger unterdrückt, so daß sie schließlich verzerrt und dem Probanden oft unkenntlich aber ihn ängstigend als Träume auftauchen. So haben Träume blutige Sexualsymbole und sonstige den sexuell in üblicher Art Erzogenen abschreckende und anekelnde Bilder zum Inhalt.

Ich habe gleich anfangs vorausgeschickt, daß ich sexuelle Sensationserwartungen enttäuschen werde. Und das muß ich nun zum erstenmal tun: Ich habe bei keinem Rückfälligen, von dem ich aus der vorhergehenden Strafzeit solche Phantasien und Träume wußte, feststellen können, daß er in der Freiheit sich sexuell anders verhalten hätte als vor der ersten Inhaftierung. Ich habe bis heute keinen Anlaß zu vermuten, daß das Ausweichen des Inhaftierten in eigenartige Sexualphantasien dauerhafte Folgen in seinem Sexualverhalten in der Freiheit hat.

Hinzu kommt, was immer so gerne vergessen wird, daß die aufgezählten Erscheinungen des sexuell-aggressiven Phantasierens nicht typisch sind für den Strafvollzug, sondern in mehr oder weniger ausgeprägtem Grad auch außerhalb der Mauern ungeahnt häufig sind, wie ja die Diskrepanz zwischen sexueller Befriedigung und der sexuellen Aufreizung unserer Zeit groß und ungeahnt häufig ist. Es berichten zwar wohl weniger Nicht-Inhaftierte von ausgeprägten Mischungen von sexuellem und aggressivem Drang. Aber wenn ein Film im Kino läuft, der die Phantasie sexueller Handlungen anbietet, aggressive Färbungen sexueller Handlungen bis zur Vergewaltigung, Folterung und Tötung des Sexualobjekts, und wenn die weiblichen Sexualpartner möglichst Lehnmädchen im ersten Lehrjahr sind, dann sind diese Kinos bestens besucht und brauchen die Konkurrenz des Fernsehens nicht mehr zu fürchten. Psychologisch liegt kein wesentlicher Unterschied zwischen den inhaftierten Phantasten und dem freien Kinogänger.

Das Umfärben und Sich-Vermischen der sexuellen Vorstellungen des Inhaftierten mit aggressiven Inhalten zu Bildern, die evtl. erschrecken könnten,

ist nichts Neuartiges gegenüber den sexuellen Vorstellungen der Nicht-Inhaftierten, sondern nur eine Intensivierung infolge des größeren Mangels an Sexualpartnern, eine Intensivierung, die sicher nicht gerade als positiv zu bezeichnen ist, die aber offensichtlich keine negativen Folgen hat für die Zeit nach der Entlassung.

Praktiken außerhalb des Geschlechtsverkehrs

Soweit die eine Art des Abweichens von den Sexualpraktiken des Nicht-Inhaftierten: das Abgleiten in z. T. eigenartige Phantasien. Gehen wir zur zweiten Gruppe der sexuellen Andersartigkeit der Gefangenen mangels weiblichen Sexualpartners, zu den Sexualpraktiken außerhalb des Geschlechtsverkehrs.

Es wird Ihnen nichts Neues sein, wenn ich Ihnen erzähle, daß wohl zwischen 80 und nahezu 100 Prozent der Inhaftierten in sexuell potentem Alter mehr oder weniger oft onanieren.

Ein Problem liegt nicht darin, daß Onanie medizinisch schädlich sei, das ist sie nicht, sondern darin, daß unseren Inhaftierten noch anezogen ist, daß man durch Onanieren krank wird, daß man dem Onanisten sein Onanieren im Gesicht ansieht. Er entwickelt Schuld- und Minderwertigkeitsgefühle, also psychische Spannungen, die er mit Aggressionen, Kontaktstörungen im weitesten Sinne abzubauen sucht. Auf der anderen Seite kann man feststellen, daß das Bewußtsein der Erlaubtheit des Onanierens sich immer mehr verbreitet, soweit ich beurteilen kann vor allem bei den Inhaftierten, die in der Freiheit schon gelegentlichen bis regelten Geschlechtsverkehr praktiziert haben, so daß dem Problem des Schuld- und Minderwertigkeitserlebens zwar Bedeutung, aber nicht beängstigende Bedeutung zugemessen werden muß. Dieses Problem ist jedenfalls nicht das größte des Strafvollzugs.

Sie wissen aus zahlreichen Berichten, daß es für viele Gefangene nicht bei der Privat-Onanie bleibt. In den alten Strafanstalten mit ihren Gemeinschaftszellen ist ein gemeinsames Onanieren von zwei oder mehr Teilnehmern – bis hin zum Mund- und Afterverkehr – nächtlich nicht unüblich.

Wie im Bereich der sexuellen Phantasie mischen sich leicht aggressive Praktiken ein, die in zwei Richtungen verlaufen können: Die Aggressionen können sich auf die eigene Person konzentrieren. Wir wissen von Selbstbeschädigungen am ganzen Körper und am Penis, die während des Onanierens vorgenommen werden, bis zu medizinisch sicher nicht ungefährlichen Verwundungen empfindlicher Körperteile.

Wenn Aggressionen, die mit sexuellen Praktiken vermischt werden, sich gegen andere Personen richten, haben wir den Hintergrund für recht unangenehme Vorfälle im Strafvollzug. Wir wissen davon, daß Gefangene sich zusammentun, um einen unwilligen Gefangenen zu sexuellen Handlungen

an sich oder den Beteiligten zu zwingen. Diese Handlungen sind Onanieren bis zu den unter homosexuell geneigten Personen üblichen Tätigkeiten wie Mund- und Afterverkehr.

Begleichung von Tabakschulden durch sexuelle Handlungen

Weniger gewalttätig geht es zu, wenn ein Gefangener bei anderen Gefangenen große Tabakschulden hat und nicht zurückzahlen kann, aber willens ist, sie zu begleichen, indem er an seinem Gläubiger sexuelle Handlungen vornimmt, vom Onanieren bis zum Mund- und Afterverkehr, oder indem er zur Belustigung der Mitgefangenen in der Art von Nachtlokalen sexuelle Handlungen vom Entkleiden bis zum Onanieren sozusagen als öffentliche Show darbieten muß.

Unerfreulicher wird es, wenn Gefangene, die Schulden gegenüber Mitgefangenen nicht zahlen können, gegen ihren Willen durch Androhung von Prügel und Intrigen zu den geschilderten sexuellen Handlungen gezwungen und erpreßt werden. Solche Erpressungen sind vor allem in den alten Strafanstalten mit Gemeinschaftszellen nicht selten. Androhung einer schädigenden Intrige wäre etwa gegeben, wenn Gefangene einem Mitgefangenen, der eine Vertrauensstellung innerhalb der Strafanstalt innehat, nahelegen, sie würden, wenn er nicht heute abend diese und jene sexuelle Handlung mitmache, den Bediensteten zuleiten, er trüge sich mit Ausbruchsplänen usw.

Die Gefangenen, die sich an solchen eigentlich den homosexuellen Menschen zugeschriebenen Handlungen beteiligen, müssen nun gar nicht bisher zu homosexuellen Praktiken geneigt haben. Somit ergibt sich die Frage nach der Entwicklung zur Homosexualität durch Verführung im Strafvollzug. Diese Möglichkeit wurde schon oft als Tatsache lauthals proklamiert. Man kann sagen, daß so mancher Gefangene, der in Freiheit nur heterosexuelles Erleben gesucht hat, in Haft homosexuelle Praktiken mitmacht. Und zwar findet sich dieser Wechsel meinem groben Überblick nach in Jugendstrafanstalten weit häufiger als bei älteren Gefangenen.

Man kann aber kaum sagen, daß Gefangene, die bisher heterosexuell praktiziert haben, in der Haftzeit sich so umgestellt haben, daß sie auch in der künftigen Freiheit als homosexuell geneigt gelten können. Dieser Fall ist sicher selten zu finden, mit Ausnahmen wohl nur bei ganz jungen Insassen von Jugendstrafanstalten, deren sexuelle Entwicklung zur Zeit der Inhaftierung noch nicht abgeschlossen war. Ich halte die Aussage, daß in Strafanstalten heterosexuelle Personen homosexuell werden, für eine Hypothese, die jedoch nicht der Realität entspricht, wenn man von diesen ganz jungen Jugendlichen absieht, die in den Strafvollzug zu schicken nicht nur wegen der sexuellen Gefährdung von einer sozialen Verantwortungslosigkeit zeugt, die die des gewöhnlichen Straftäters unvergleichlich übersteigt.

Die Behauptung der Seltenheit des Wechsels der heterosexuell Geneigten zur homosexuellen Seite ist jedoch beschränkt auf die Gruppe der Inhaftierten, die mit eindeutig heterosexueller Ausrichtung – soweit man auf sexuellem Gebiet von Eindeutigkeit sprechen kann – in den Strafvollzug kommen, möglichst in Freiheit schon mehrfach Geschlechtsverkehr hatten, vielleicht schon verheiratet waren, vor allem: keine Symptome der Homosexualität gezeigt hatten.

Jüngere Gefangene neigen mehr zur Homosexualität

Komplizierter wird es mit vor allem jüngeren Inhaftierten, die schon in Freiheit mehr oder weniger offen, d. h. in ihren Gefühlen, ihrer Phantasie oder gar in ihren Praktiken schwankten zwischen dem Wunsch nach einem gleich- oder andersgeschlechtlichen Partner. Ich kenne eine Reihe von Inhaftierten dieser Art, die sich im Strafvollzug stark homosexuellen Wünschen hingeben und homosexuelle Pläne für die Zukunft in Freiheit schmieden und die Vermutung erwecken, daß sie tatsächlich künftig zur Homosexualität neigen. Außerdem kenne ich Gefangene, die nach ihrer letzten Entlassung homosexuell gelebt haben und behaupten, vor ihrer ersten Inhaftierung heterosexuell geneigt gewesen zu sein.

Bei allen mir bekannten Gefangenen, die zur Gruppe der Wechsler gehören, ließ sich – für mich eindeutig – nachweisen, daß sie schon vor ihrer Inhaftierung homosexuelle Wünsche hatten neben heterosexuellen, daß sie Ängste hatten gegenüber dem weiblichen Sexualpartner, daß sie, wenn sie Geschlechtsverkehr praktiziert haben – meist nur aufgrund verführerischer Aktivität eines weiblichen Partners – von dieser Situation abgestoßen waren. Da in allen Fällen des Wechsels, die mir bekannt geworden sind, eine starke homosexuelle Komponente schon vor der Haftzeit gegeben war, kann man nicht sagen, der Strafvollzug mache heterosexuell geneigte Männer zu Homosexuellen, sondern man kann nur sagen, er fördert die Entwicklung latenter Homosexualität zur manifesten.

Ich habe in den letzten 14 Tagen nochmals eine kleine Stichprobe von Gefangenen zum Gespräch geholt, über deren homosexuelle Neigungen ich schon früher mit ihnen gesprochen habe. Ein Teil von ihnen ist der Meinung, der Strafvollzug habe sie homosexuell gemacht. Der eine von denen hatte bis zu seiner ersten Inhaftierung im Alter von 23 Jahren noch nicht einmal im entferntesten eine Freundin, von körperlichen Berührungen ganz abgesehen. Der andere schleppt seit Kindheit sexuelle Erlebnisse mit sich herum, die ihn sexuell fixieren auf Praktiken, die man im Volksmund pervers nennt und die ihn normalen Geschlechtsverkehr als eklig und beängstigend erleben lassen. Er ist dann in Strafhaft auf homosexuelle Handlungen ausgewichen und bleibt seitdem bei männlichen Partnern mangels weiblicher Partner, die seine Sonderwünsche befriedigen. Dabei befriedigen ihn homosexuelle Handlungen nicht, machen ihn eher mißgestimmt. In allen jetzt

nochmals untersuchten Fällen war es ähnlich mehr oder weniger offensichtlich, daß schon vor der ersten Inhaftierung ungewöhnliche sexuelle Tendenzen vorhanden waren, die in der Haft nur manifest geworden sind.

Es kann also meiner Erfahrung nach gesagt werden, daß

1. sehr junge jugendliche Inhaftierte, deren sexuelle Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, gefährdet sind, im Rahmen der Verführung zur Homosexualität zu kommen und auf diesem Sektor hängen zu bleiben;
2. latent homosexuell geneigte Persönlichkeiten eine offene Homosexualität entwickeln;
3. die übrigen heterosexuell geneigten Personen trotz homosexuell aussehender Betätigung in der Haftzeit nicht in Gefahr sind, von der Heterosexualität zur Homosexualität zu wechseln;
4. – diesen Punkt darf ich hinzufügen – stark Kontaktgestörte in ihrer Angst vor der eigenen Kontaktaktivität gegenüber weiblichen Personen durch die Haft oft bestärkt werden, so daß sie draußen sich noch schwerer tun in ihrer Partnersuche. Aber das ist nicht eigentlich ein rein sexuelles Problem.

Die sehr hohe Auftretenswahrscheinlichkeit der Homosexualität im Strafvollzug ist einmal bedingt dadurch, daß so mancher Heterosexuelle mangels weiblichen Partners vorübergehend auf homosexuelle Praktiken ausweicht, zweitens latent Homosexuelle ihre Tendenz manifestieren und drittens dadurch, daß homosexuell geneigte Personen in Freiheit leicht von unguuten Personen abhängig werden, ausgenutzt, in Straftaten gedrängt werden und somit die Auftretenswahrscheinlichkeit der Homosexualität im Vollzug gegenüber der Freiheit wohl stark erhöhen.

Soweit die zweite Gruppe der Ausweichsymptome infolge Fehlens des Sexualpartners im Strafvollzug. Soweit ein Exkurs über das Problem der Homosexualität.

Sexualproblem im Strafvollzug nicht überbewerten

Nach meinen bisherigen Ausführungen mag es scheinen, als sei das Sexualproblem des Strafvollzugs bis auf einige Auswüchse gar nicht so sehr ein Problem. Wenn man die Sexualität versteht in sehr engem Sinne als physiologischen Druck und physiologische Entspannung, dann ist tatsächlich das Sexualproblem weit überschätzt. Es stellt sich im Vollzugsalltag als nicht so bedeutsam dar. Bedenken Sie, daß unsere Kultur, unsere Erziehung, aus der ja auch die jetzigen Gefangenen hervorgegangen sind, den zeitweiligen Verzicht auf den Sexualpartner als Selbstverständlichkeit uns mitgibt und einen sofortigen Abbau der Sexualspannungen als nicht lebensnotwendig erklärt, so daß der übliche Gefangene seine Trennung vom Sexualpartner als zwar

unangenehmes, aber selbstverständliches Übel hinzunehmen geneigt ist und nur relativ selten bisher Gefangene verbalisiert haben, daß dieser Zwangsentzug im Verhältnis zur Straftat nicht gerechtfertigt ist.

Man muß deshalb sehr darauf achten, nicht eine extreme und – wie wir noch sehen werden – einseitige Sexualproblematik, die es derzeit gar nicht gibt, von draußen in den Strafvollzug hineinzuzinterpretieren. Es gibt allerdings eine Problematik, die mit der Sexualproblematik sehr viel gemein hat. Ich will sie einmal, damit wir einen vorläufigen Begriff haben, nennen: die Partnerschaftsproblematik. Man könnte auch sagen Sexualproblematik, wenn man den Begriff der Sexualität sehr weit faßt, wie es in der Psychologie oft geschieht. Halten wir uns der Klarheit halber an den Begriff Partnerschaftsproblematik. Der Begriff ist nicht offiziell. Sie dürfen ihn nach der Diskussion wieder vergessen. Was ist nun damit gemeint?

Die Erlebnisanalyse an vielen Gefangenen zeigt uns, daß der Begriff der Sexualität in sehr viel weiterem Sinne genommen werden muß, nicht auf den engen Bereich des Geschlechtsverkehrs beschränkt werden kann. Zu diesem weiteren Bereich gehören die körperlichen Berührungen, die noch weit vom Geschlechtsverkehr entfernt sind, wie Umarmen, Streicheln, Arm um die Schulter legen usw.; außerdem gehört dazu wesentlich der Kontakt auf verbaler Ebene zwischen zwei Zuneigungspartnern, also nette Worte, liebe Worte, Sich-Aussprechen, Mitteilen von Gefühlen usw. Diese Art des Kontakts zwischen zwei Partnern im Zuneigungsverhältnis ist, wie die Erlebnisanalyse zeigt, nicht vom sexuellen Bereich im engeren Sinne zu trennen. Und hier tritt eine Sexualproblematik auf von einer Intensität, daß man von der Problematik des Vollzugs schlechthin sprechen muß.

Psychische Belastung durch Fernsein vom Partner

Was unseren Leuten enorme psychische Schwierigkeiten bereitet, ist nicht, daß sie den Sexualpartner nicht im Bett aufsuchen können, sondern daß er ganz allgemein nicht anwesend ist, nicht bei ihnen sein kann, daß er weg ist und sich immer mehr zu entfernen scheint, daß er sich anderen Partnern zuwendet oder zuzuwenden scheint, daß er nicht Zuneigung geben kann, da er nicht da ist, nicht ein paar nette Worte sagt, man ihn nicht umarmen, liebhalten kann, man ihm nicht helfen kann in seinen Sorgen draußen, man ihn nicht beschützen kann, er einem nicht helfen kann, nicht trösten kann, nicht sagen kann, daß er mich lieb hat, daß er bei mir bleibt, nur bei mir bleibt, daß er sich freut, mich zu sehen, sich auf den Tag freut, an dem ich wieder zu ihm komme usw.

Unseren Leuten fehlt fast jede Möglichkeit, Zuneigung im weitesten Sinne zu einem Sexualpartner zu praktizieren, also Partnerschaft zu haben zu einem Sexualpartner (daher habe ich das Wort Partnerschaftsproblematik genommen), wenn man absieht von netten Briefen, Besuch und Urlaub, der ja lang nicht allen und nur in dürftigem Umfang zusteht. Sie kommen von

draußen, haben psychische Bindungen, die Praktizierung verlangen, wenn sie nicht ablassen sollen, was immer dann gewaltige Ängste auslöst, wenn man das Gefühl hat, daß sie auf der Seite des Partners mehr schwinden als in der eigenen Person. Und dieses Gebot des Praktizierens zumindest im Rahmen der genannten Zuneigungserweise von netten Worten, Gesprächen allgemein bis zu körperlichen Berührungen im Umarmen – von jedem Geschlechtsverkehr noch abgesehen –, dieses Gebot wird im Strafvollzug mißachtet. Somit werden im Strafvollzug Kontakt-, Bindungs- und somit Zuneigungsstörungen produziert in einem Ausmaß, das wohl selten durchdacht worden ist von den Leuten, die in Vertretung der Gesellschaft unser Strafbuch machen. Der Strafvollzug stiehlt dem Gefangenen den andersgeschlechtlichen Partner, den persönlichen Kontakt, die Bindung zu ihm, nicht so sehr den Geschlechtsverkehr mit ihm.

Die meisten Bindungen werden von draußen aufgelöst

Vor allem die jüngeren Inhaftierten bringen fast alle bei ihrer Inhaftierung eine mehr oder weniger starke Bindung mit. Die meisten glauben oder hoffen, daß die Bindung die Strafzeit überstehen wird. Und fast alle Bindungen werden von draußen in den ersten Monaten aufgelöst. Unüberwindliche Trennung ist halt der Untergang der Liebe. Man kann sagen, daß in der Strafanstalt täglich sehr viele Leute, in großen Anstalten wohl hunderte sich in Zuneigungsängsten, Eifersüchten usw. quälen. Diese Erlebnisinhalte gehören zu den unangenehmsten des Lebens überhaupt. Sie sind weit quälender als die mehrfache Feststellung, daß jemand einem das Auto gestohlen hat und man für solche Leute jedes Jahr hohe Versicherungsprämien zahlen muß.

Der Druck der physiologischen Sexualität ist nicht das große Problem. Nach den etwas unsanften Worten eines Gefangenen: der wird weganiert, da wird nicht lange gefackelt. Der Mangel an greifbaren und sichtbaren weiblichen Reizzonen wird für kurze Minuten durch Phantasie ersetzt und durch physiologische Entlastung für viele Stunden unbedeutend gemacht. Den Mangel an Kontakt mit dem Partner im beschriebenen weiteren Sinne von der Umarmung bis zum verbalen Dialog mit ihm, die aus diesem Mangel resultierenden Zuneigungsängste, Enttäuschungs-, Eifersuchtsängste usw. macht man nicht in Minuten weg. Diese psychischen Spannungen belasten tags und nachts, quälen sogar noch in Träumen, monatelang. Sie werden bis zum seelischen Durchdrehen gesteigert durch die Erkenntnis, daß man unbedingt etwas unternehmen müsse, um sich Zuneigung zu holen, um der Eifersucht, der Angst Klarheit zu verschaffen, daß man aber nicht kann, jetzt nicht, morgen nicht, daß man ohnmächtig ist, nur tatenlos abwarten kann, zusehen kann, wie Zuneigungen abbröckeln, die nicht zerfallen würden, wenn man nur bei dem Partner sein könnte, wenn man nur mal kurz draußen sein könnte usw.

Diese psychischen Belastungen aufgrund der Trennung vom Sexualpartner gehören sicher zu den größten psychischen Qualen im Menschenleben. Hier liegt die Sexualproblematik des Strafvollzugs, die Problematik des Mangels des Sexualpartners im weitesten Sinne.

Eine Konsequenz des Sexualproblems in diesem Sinne, des Partnerschaftsproblems ist die ungelöste, noch nicht einmal laut gestellte Frage, ob die der Gesellschaft vom Dieb zugefügte materielle Schädigung im Vergleich steht zu der dem Dieb von der Gesellschaft zugefügten psychischen Schädigung, einfacher; ob die Gesellschaft auf materielle Schädigung Einsperrung setzen darf.

Ich darf nochmals verdeutlichen:

1. das Abgleiten des sexuellen Erlebens und Handelns in eigenartige Phantasieinhalte und seltsame Praktiken während des Strafvollzugs hat keinen übermäßigen Einfluß auf das Sexualverhalten nach der Entlassung, ist auch nicht der Kernpunkt der Belastung infolge der Trennung vom Sexualpartner;
2. unberührt vom nicht überbedeutsamen Ausmaß der Folgen der – im engeren Sinne – sexuellen Versagungssituation des Vollzugs bleibt die Frage, ob es der Gesellschaft erlaubt sein kann, einigen ihrer Mitglieder für Monate oder Jahre den üblichen Weg des Dranges nach sexuellem Erleben, eines wohl von Natur aus gegebenen und stark ausgebildeten Dranges, der in seiner Intensität gleich hinter dem Drang nach Nahrung genannt wird, ob es der Gesellschaft erlaubt ist, den Weg der Sexualität zu versperren für lange Zeit, nur weil da jemand sie materiell geschädigt hat; wobei zusätzlich zu bedenken ist, daß durch die Einsperrung der materielle Schaden nicht wiedergutmacht, sondern wesentlich erhöht wird infolge der hohen Haftkosten, die die Gesellschaft zusätzlich zu tragen hat zu dem Schaden des Delikts;
3. sehr problematisierend wirkt der Strafvollzug auf dem Sektor Sexualität, wenn man im weiteren Sinne darunter versteht den Bereich der mehr oder weniger zum Geschlechtsverkehr gehörenden körperlichen Berührungen und der verbalen Kontakte zum Partner im Zuneigungsverhältnis. Der Strafvollzug zerstört die im Leben der menschlichen Persönlichkeit wichtigsten positiven Inhalte, die den Lebensstil und weitgehend die Lebensgrundstimmung des Menschen bestimmen, nämlich das Erlebnis der Zuneigungsbindung. Er fügt durch Zerstörung dieser Bindung psychische Qualen zu, die zu den schwersten psychischen Qualen im Menschenleben gehören. Diese psychischen Schädigungen müssen getragen werden als Preis für die materielle Schädigung gegenüber der Gesellschaft, wobei zu bedenken ist, daß dieser Preis nicht Wiedergutmachung des Schadens, sondern reine Sühne ist.

Möglichkeiten zur Lösung der Sexualproblematik?

Welche Lösungswege es gibt aus der Sexualproblematik des Strafvollzugs, ist schwer zu sagen, da solche Lösungen immer sehr komplexe Lebensabläufe zum Inhalt haben. Man muß mögliche Wege erst probieren, ehe man sie als Problemlösung vorschlagen kann. Man hört so manches aus dem Ausland, man stellt sich manches im Inland vor:

1. Es besteht der Vorschlag, außerhalb der Mauern Wohnungen zu schaffen, in denen Gefangene sich für einige Tage und Nächte mit ihren Familien treffen können. Was ist aber mit den Langstrafigen, der großen Zahl von Fluchtverdächtigen? Wer bezahlt die Anreise der Familien, die zum großen Teil ja sowieso von der Fürsorge leben? Wer zahlt die Ernährung, die Reinigung, die Instandhaltung der Wohnungen? Es müßten schon allein für die Erstellung der Wohnungen so große Geldmittel aufgewandt werden, wie sie der Steuerzahler wohl kaum bewilligen wird. Was geschieht mit den Gefangenen, die Bindungen haben, aber nicht verheiratet sind? Kann man sie ausschließen? Kann sich der Staat der Kuppelerei schuldig machen?
2. Als weiterer Vorschlag wird der Gedanke diskutiert, die Besuchsmöglichkeit derart zu erweitern, daß jedem Gefangenen für mehrere Stunden eine ausgiebig möblierte Räumlichkeit innerhalb der Mauern zur Verfügung steht. Hier stellen sich jedoch – von der Fluchtgefahr abgesehen – die gleichen Probleme wie beim vorigen Vorschlag. Außerdem kann man eine positive Begegnung nicht in Stunden abtun.
3. Vielleicht liegt eine künftige Lösung in der Vermischung von 1. und 2: Wochenend- und Fast-Urlaubs-Wohnungen innerhalb der Mauern.
4. Eine alte Forderung, die u. a. dem Sexualproblem begegnen will, ist die nach Urlaub des Inhaftierten. Wir haben inzwischen die Möglichkeit, Gefangenen Urlaub bis zu 14 Tagen im Jahr zu geben. Die Erfahrungen sind bisher im Vergleich zu den Erwartungen positiv. Doch trifft die Urlaubsmöglichkeit nur einen kleinen Kreis von Inhaftierten. Und 14 Tage im Jahr, evtl. auf drei Raten verteilt, sind viel zu wenig, um das Sexualproblem im weiteren Sinne, das Zuneigungsproblem zu lösen.
5. Die Erweiterung des Urlaubs, d. h. im Extrem ja doch die Aufhebung des Strafvollzugs und seine Umwandlung in eine teils stationäre, teils ambulante Behandlungsstätte ist wahrscheinlich die einzige Lösung des Sexualproblems, die aber wiederum andere Probleme mit sich bringt, von denen man zumindest heute noch glaubt, daß ihnen nur mit Inhaftierung wirksam zu begegnen ist. Damit ist der Teufelskreis des Strafvollzugs wieder mal geschlossen.

Veränderung durch Mitarbeit

Bericht über ein Versuchsmodell, freiwillige Mitarbeiter in der
Resozialisierungsarbeit auszubilden

von Dieter Faelligen

Es wird allgemein beklagt, daß die Aufgaben des Strafvollzugs und der Resozialisierungsarbeit einer breiteren Öffentlichkeit nicht wirklich bekannt sind und auch interessierte Kreise noch nicht den Weg zu einer praktischen Mitarbeit gefunden haben. Abgesehen von örtlich bedingten Aktionen, die meist von einzelnen oder kleinen Gruppen getragen wurden, hat es kaum Ansätze zu einer kritischen Konzeption für eine solche Mitarbeit „Außenstehender“ gegeben, die hätten realisiert werden können.

So klaffen kritisches Bewußtsein, das nicht zum konkreten Helfen kommt, und die bedrängende Notlage im Vollzug, die der gründlichen Abhilfe bedürfte, weit auseinander. Daß dieses Vakuum gefüllt wird durch pragmatische Hilfsversuche überwiegend caritativen Charakters, kann nur als Notlösung empfunden werden. Solange es nicht zu einer durchgreifenden Veränderung des gesamten Vollzugswesens im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Veränderungen kommt, kann schrittweise Veränderung nur durch kritische Mitarbeit innerhalb bestehender Institutionen geschehen. Beides wäre in seiner ganzen Spannung auszuhalten: kritische Distanz zum Bestehenden und praktisches Engagement im zunächst noch gegebenen Rahmen. Die Kluft zwischen praxisblinder Theorie und theorielosem Pragmatismus kann nur überwunden werden, wenn es gelingt, das Problem von beiden Seiten her zu packen: Mitarbeiter politisch bewußter (also kritischer) und Kritiker zu Mitarbeitern zu machen.

Unter der vorläufigen Zielbestimmung „Veränderung durch Mitarbeit“ hat der synodale „Arbeitskreis für Strafvollzug und Resozialisierung“ der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Laufe des letzten Jahres den Versuch unternommen, sich dem oben bezeichneten Problem zu nähern. Im Rahmen einer als „Langzeitprojekt“ geplanten Veranstaltungs- und Seminarreihe sollen Interessenten für praktische Mitarbeit geworben, ausgebildet und zum Einsatz innerhalb des Vollzugs bzw. bei Aufgaben an Straftentlassen vorbereitet werden.

Auch wenn der unternommene Versuch noch andauert und eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist, dürften die bis jetzt gemachten Erfahrungen doch von allgemeinerem Interesse sein.

Vielschichtige Probleme der Mitarbeit von Außenstehenden

Nach knapp einjähriger Vorbereitung durch den Arbeitskreis, in dem ein leitendes Mitglied des hessischen Justizministeriums die notwendige Koope-

ration mit der Aufsichtsbehörde aktiv und selbstkritisch betrieb, kam es zunächst zu vier Veranstaltungen, für die die Evangelische Akademie Arnolds-hain die Organisation und Finanzierung übernahm.

Im November 1970 fand in der neuerrichteten Vollzugsanstalt Darmstadt-Eberstadt ein Informationstag statt (10 bis 16 Uhr), an dem durch Kurzreferate, Diskussionen, Anstaltsbesichtigung und Austausch der verschiedenen interessierten Gruppen untereinander (Anonyme Alkoholiker, Notwende, ehrenamtliche Bewährungshilfe, diakonische und politische Mitarbeiter etc.) eine Einführung in Theorie und Praxis des bestehenden Vollzugssystems gegeben werden sollte. Es zeigte sich, daß von den etwa 40 Teilnehmern fast ein Drittel schon im Vollzug tätig und ein weiteres Drittel von Ausbildung oder Berufsausübung her mit Resozialisierungsfragen befaßt waren, so daß nur eine kleine Gruppe übrigblieb, die erstmals an die Probleme herangeführt werden mußte. Zugleich wurde jedoch deutlich, wie vielschichtig die Frage der Mitarbeit auf diesem Gebiet ist: angefangen von dem spannungsreichen Miteinander (und Gegeneinander) der verschiedenen Gruppen Hauptamtlicher im Vollzug (Aufsichtsdienst, Werkdienst, Erziehungsdienst usw.) bis hin zur Koordinierung ganz unterschiedlich motivierter freiwilliger Helferguppen sind auf allen Ebenen und Schauplätzen die Probleme der Kooperation eine weitgehend ungelöste Aufgabe. Während so der Informationstag vor allem das Spannungsfeld erhellte, auf dem Mitarbeit so dringend erforderlich wäre, sollte in den darauffolgenden drei Seminaren (drei Wochenenden, Freitag bis Sonntag, Januar bis März 1971 in vierwöchigem Abstand) versucht werden, in der Analyse des gesellschaftlichen Hintergrundes, der Strukturen des Vollzugs und der Konfliktstoffe praktischer Mitarbeit zu einer möglichst kritischen Position zu kommen, einer Position, die politisches Bewußtsein und den Willen zur engagierten praktischen Mitarbeit nach Möglichkeit verbinden sollte.

Es soll im Folgenden versucht werden, teils stichwortartig, teils ausführlicher von diesem Modell zu berichten in der Erwartung, daß die Beteiligten von kritischen Einwänden für die Weiterführung lernen und in der Hoffnung, daß andere angeregt werden, aufgrund berichteter Erfahrungen und vermittelter Einsichten eigene und vielleicht bessere Schritte zu unternehmen, den Vollzug durch Mitarbeit unabhängiger Gruppen zu verändern.

In dem vorbereitenden Arbeitskreis (der ursprünglich gebildet worden war, um Synode und kirchliche Öffentlichkeit über Probleme der Resozialisierungsarbeit zu informieren und sie bei praktischen Aufgaben zu beraten) waren vertreten: Justizministerium, Bewährungshilfe, Kirchenverwaltung, Ev. Akademie und Diakonisches Werk mit je einem Mitarbeiter, dazu kamen vier hauptamtliche Kräfte aus dem Vollzug, ein Rechtsanwalt und zwei in der Industrie Tätige. Wenn auch nicht alle gesellschaftlichen Gruppen repräsentiert und der Kreis der „Klienten“ überhaupt nicht vertreten war, so

zeigte sich doch, daß für Kooperation und Koordinierung wichtige Gruppen von Anfang an zusammengespant worden waren. Eine Erweiterung der Trägergruppe fand dann nach Abschluß der drei Seminare statt.

Persönliche Gespräche und Gruppenarbeit

Zur ursprünglichen Zielsetzung gehörten folgende Aspekte: Gewinnung und Ausbildung freiwilliger Mitarbeiter für Resozialisierungsaufgaben im weitesten Sinne (innerhalb und außerhalb des Vollzugs), Austausch zwischen den verschiedenen Gruppen, die in dieser Arbeit stehen, „Herstellung von Öffentlichkeit“ im Vollzug, Klärung der Motive und Impulse für Mitarbeit (angesichts einer stärkeren Nachfrage kirchlich orientierter „Helfer“), Informationsrückfluß in gesellschaftliche Gruppen und kirchliche Kreise. Praktisch sollte erreicht werden, daß persönliche Kontakte vor der Straftatlassung angebahnt, Briefpartnerschaften übernommen werden und Gruppenarbeit mit Klienten innerhalb und außerhalb des Vollzugs begonnen wird. Bereits bestehende Projektgruppen sollten eingeladen, initiierte Modelle (z. B. Wohngruppen Entlassener) unterstützt werden.

Entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung (die später unter Mitwirkung der Seminarteilnehmer erweitert und teilweise verändert wurde) gestalteten sich Werbung, Vorbereitung des ersten Seminars und Schwerpunktplanung der ganzen Seminarreihe.

Werbung erfolgte durch Aushänge in Fachschulen, Hochschulen, Tagungsstätten, kirchlichen und öffentlichen Gebäuden. Vor Beginn des Unternehmens brachte die Regionalpresse kurze Hinweise, nach den einzelnen Schritten erschienen hier und dort Presseberichte. Eine Presseagentur und der Hessische Rundfunk („Heute in Hessen“) berichteten ausführlich über einzelne Seminare.

Diese Form der Werbung erwies sich als besonders wichtig (und, was das Echo angeht, wohl auch als effektiv), weil den Veranstaltern so gut wie keine Privatanschriften Interessierter bekannt waren. Natürlich wurden Einladungen gezielt weitergegeben, Ausbildungsstätten angeschrieben, bei Diskussionen mit politischen und kirchlichen Gruppen auf das Vorhaben hingewiesen und wurden Programme breit gestreut durch die Ev. Akademie an solche Teilnehmer früherer Tagungen versandt, die sich „sozial engagiert“ gezeigt hatten. Als Seminarteilnehmer meldeten sich insgesamt mehr als 70 Personen. Da Tagungsort (zweimal die Ev. Akademie in Arnoldshain, einmal die Familienerholungsstätte Mauloff) und Seminarstil eine Begrenzung auf maximal 55 Teilnehmer forderten, wurden Absagen erteilt: erstens an solche, die sich nur für einzelne Seminare anmelden wollten, zweitens an ältere Menschen, die schon durch ihre Zuschrift zu erkennen gaben, daß sie bereits langjährige Briefpartnerschaften mit Klienten führten und darin eine befriedigende Aufgabe gefunden hätten. Letztere sollten nicht grundsätzlich

ausgeschlossen sein, nur hätte es einer anderen Zielsetzung der Seminare bedurft, um ihre auf caritative Einzelfallhilfe begrenzte Motivation zur Mitarbeit zu nutzen.

Von den rund 50 Seminarteilnehmern der drei Wochenenden nahmen etwa 35 an allen drei Unternehmungen teil, eine Gruppe von etwa 15 Personen wechselte zwischenzeitig, d. h. einzelne blieben weg, andere, die jetzt erst von den Seminaren erfahren hatten, kamen neu hinzu.

Das Durchschnittsalter lag zwischen 30 und 35 Jahren, eine größere Gruppe bestand aus Studierenden, die zweite aus Angestellten der Bundespost, die übrigen kamen aus den verschiedensten Berufsgruppen und hatten meist vorher keine Kontakte untereinander gehabt. Frauen bildeten die knappe Hälfte. Nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde nahmen jeweils acht bis zehn hauptamtliche Mitarbeiter des Vollzugs (Aufsichtsdienst und Erziehungsdienst) an den Seminaren teil, einige als Referenten, andere als Informatoren für die Gruppenarbeit, dritte als Berater für die Fragen praktischer Mitarbeit innerhalb einzelner Vollzugsanstalten. Entsprechend den wechselnden Aufgaben bei den einzelnen Seminaren gab es bei dieser Teilnehmergruppe die stärkste Fluktuation.

Öffentliches Problembewußtsein völlig unterentwickelt

Die Teilnehmer der Seminare wurden von Anfang an in die Planung der weiteren Arbeitsschritte einbezogen; der Arbeitskreis hatte nur den Gesamtrahmen und das erste Seminar inhaltlich festgelegt. In gründlichen Diskussionen, die zu stärkerer Profilierung und Polarisierung einzelner Teilnehmergruppen führten, wurde geklärt, daß die ursprüngliche Zielsetzung erweitert werden müsse. Das öffentliche Problembewußtsein sei völlig unterentwickelt; die Ungleichheit der Chancen der sogenannten „Unterschicht“ werde übersehen, die „Sündenbock-Funktion“ des „Kriminellen“ geleugnet, die Mitschuld der Gesellschaft an der Kriminalisierung der „Schwachen“ verdrängt. Eine der wichtigsten Aufgaben sei es, diese Zusammenhänge zu analysieren und die Gesellschaft entsprechend aufzuklären. Heimerziehung, öffentliche Fürsorgemaßnahmen und Strafvollzug seien letztlich untaugliche Mittel, da sie Sozialisation bzw. Resozialisation nicht förderten, sondern eher verhinderten und längst als Brutstätten krimineller Fixierung und Infizierung erkannt worden seien.

Von diesem Ansatz her wurde der Anspruch der ganzen Seminarreihe (eVeränderung durch Mitarbeit) in Frage gestellt: kann eine solche Mitarbeit überhaupt etwas verändern oder muß sie nicht zwangsläufig zur Stabilisierung des Bestehenden führen? Was kann innerhalb der bestehenden Strukturen überhaupt verändert werden? Ist der Einsatz innerhalb der Vollzugsanstalten der richtige und effektive Ort der Veränderung? Müssen nicht vielmehr radikale Alternativen zum gegenwärtigen Straf- und Vollzugssystem entwickelt werden? „Verkaufe“ ich mich nicht an das inhumane System, wenn ich innerhalb des institutionalisierten Rahmens mitarbeite?

Die Begegnung mit den Beamten des Vollzugs trug wesentlich dazu bei, diese Probleme und Loyalitätskonflikte klarer zu sehen, denn es konnte angesichts mehrtägiger Begegnungen im offiziellen Rahmen und bei zwangloser Geselligkeit nicht verborgen bleiben, wie gespalten und verunsichert viele hauptamtliche Mitarbeiter sind. Der zielgerichtete Wille zur Veränderung stößt sich an der Verpflichtung auf die Grundordnung des Bestehenden, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gruppen des Vollzugs erschien weitgehend blockiert; durch hierarchische Strukturen, durch Mängel in der Ausbildung und Weiterbildung der Beamten, durch das personelle und finanzielle Defizit, durch Kompetenzdenken und das negative Image, das der Vollzug in der Öffentlichkeit hat. Vorurteile und Schlagworte erwecken den Eindruck, daß es eine gemeinsame Konzeption für Resozialisierungsarbeit innerhalb und außerhalb des Vollzugs noch nicht gibt. Deutlich ist nur, daß alle rein caritativen Hilfen zwar einzelne Wunden verkleben, nicht jedoch die Ursachen der Verletzung angreifen können, und daß es noch nicht gelungen ist, Einzelfallhilfe mit wirksamer Basisarbeit im gesellschaftsverändernd-emanzipatorischen Sinne zu verbinden.

Inhumanität der gegenwärtigen Gesellschaft

Politisch bewußten Gruppen erscheint die Arbeit mit entwicklungsgestörten, kranken oder angepaßten „Randsiedlern“ der Gesellschaft als ineffektiv. Die kriminogenen Faktoren müßten schon im „Vorfeld“ beseitigt werden: durch repressionsfreie Erziehung, durch Herstellung chancengleicher Bedingungen in Familie, Schule, Berufsausbildung usw. Für alle, die sich dort politisch engagieren, gab die Vollzugsproblematik kaum mehr her als die Munition für eine Aufklärungsstrategie gegen die Inhumanität der gegenwärtigen Gesellschaft, ihres Strafsystems und ihrer Resozialisierungspraxis.

Die aufgebrochenen Fragen blieben letztlich offen (trotz vieler Antworten und Vermittlungsversuche), und die Polarisierung drückte sich in den gegenseitigen Vorwürfen aus, die ausgesprochen oder unausgesprochen die Auseinandersetzung beherrschten: die Praktiker des Vollzugs, der Justiz und der Bewährungshilfe seien theorielos und unkritisch im Blick auf die gesellschaftliche Effizienz ihrer Arbeit – die radikalen Kritiker jedoch urteilten praxisfern und utopisch von einer Gesellschaftstheorie her, die sie blind mache für alle reformerischen Chancen innerhalb des Bestehenden. Verteidiger des Bestehenden meldeten sich nicht zu Wort, seine Kritiker zerfielen jedoch in mehrere Gruppen je nach der Radikalität der Kritik, nach politischem Bewußtsein und nach der unterschiedlichen Einschätzung der Wege und Mittel der Veränderung: die Skala reichte von liberalem Reformismus bis zu radikalem Revolutionismus.

Das Gespräch zwischen diesen Gruppen führte erwartungsgemäß zu keiner Übereinstimmung, aber es trug zweifellos dazu bei, Probleme schärfer zu sehen, Aphorien als solche zu erkennen und allen optimistischen Pragmatis-

mus in Frage zu stellen. Als Ergebnis zeichnete sich nach den drei Seminaren ab, daß etwa die Hälfte der Teilnehmer ihre Aufgabe verändernder Mitarbeit trotz aller Bedenken innerhalb der bestehenden Einrichtungen von Strafvollzug und Bewährungshilfe sah, während die andere Hälfte sich teils ganz zurückzog, teils sich auf Öffentlichkeitsarbeit, Vorfelddarbeit und Gruppenarbeit mit Vorbestraften bzw. strafentlassenen jungen Menschen konzentrierte, jeweils mit dem Versuch, alternative Modelle zur bestehenden Resozialisierungsarbeit zu entwickeln. Da diese Versuche noch andauern und die Gruppierungen der Zusammenarbeit häufig wechseln, ist hierüber noch nichts Greifbares zu berichten.

Freie Zusammenarbeit mit den „Klienten“

Gerade die nicht-korrupte Unabhängigkeit dieser radikaleren Gruppen läßt darauf hoffen, daß mit Phantasie, Engagement und freier Zusammenarbeit mit den „Klienten“ wirklich Neues versucht wird. Daß dies sowohl durch die inhaltliche Diskussion als auch durch die wechselnden Gruppenprozesse angestoßen worden ist, scheint uns ein durchaus positives Ergebnis der Seminarreihe zu sein. Da viele Probleme aus Zwängen des Programmes und Ängsten mancher Teilnehmer vom offiziellen in den inoffiziellen Teil verdrängt wurden, bekamen Freistunden und der „gesellige Teil“ (bis tief in die Nächte hinein) ihr besonderes Gewicht. Die mitgebrachten und z. T. unbewußten Vorurteile und ideologischen Barrieren (bürgerliche und kirchliche Mittelstandsideologien ebenso wie faschistoide Fixierungen, marxistische Radikalisierungen neben konservativen Idealisierungen) traten gerade in der Gruppendynamik zutage.

Schwerpunktreferate und Kurzinformationen

Inhalt und Methodik der Seminare mußten dieser Pluralität Rechnung tragen. Da insgesamt der Informationsstand und das Problembewußtsein im Blick auf die anstehenden Fragen sehr unterschiedlich waren, kamen wir nicht umhin, Schwerpunktreferate und Kurzinformationen anzubieten. Von den Referenten, die nach Bedarf angefordert wurden und die nur teilweise dazu kamen, vorbereitete Beiträge zu liefern, stammten sechs aus dem vorbereitenden Arbeitskreis (davon drei aus Vollzug bzw. Justizverwaltung); vier weitere Praktiker des Vollzugs, ferner ein Journalist, ein Wirtschaftsjurist und ein Student der Sozialarbeit (mit Praxis in Ausländerbetreuung) kamen zu Wort.

Die einzelnen Seminare hatten folgende inhaltliche Schwerpunkte:

I. Wer kommt in den Vollzug?

Das Gefälle zwischen „Kleinkriminalität“ und der sogenannten „Kriminalität der weißen Kragen“.

Ursachen der Kriminalität.

Differenzierungen im Vollzug nach Geschlecht, Alter, Rückfälligkeit bzw. Kurz- und Langstrafigkeit.

Schwächen von Haftrecht (U-Haft), Strafrecht und Vollzug, exemplifiziert an inhaftierten Ausländern und entwicklungsgestörten Jugendlichen.

II. Was wird aus dem inhaftierten Menschen unter den Bedingungen des heutigen Vollzugs?

Wie sollte der künftige Vollzug aussehen (nach den Vorstellungen der Vollzugskommission und denjenigen ihrer Kritiker)?

Wie können Rechtlosigkeit und Willkür im Vollzug überwunden werden?

Welche hierarchischen Strukturen behindern bzw. verhindern die Resozialisierungsarbeit innerhalb des Vollzugs?

Was könnte durch ehrenamtliche Mitarbeit verändert werden?

III. Wie könnte die Isolation der Inhaftierten überwunden werden?

Gibt es Chancen therapeutischer Aufarbeitung von Entwicklungsstörungen, negativen Fixierungen und neurotischen Veränderungen?

Die Inhumanität des Vollzugs im Blick auf seine Auswirkungen auf Langstrafige und Lebenslängliche.

Fragen des praktischen Einsatzes freiwilliger Mitarbeiter in den verschiedenen Vollzugsanstalten.

Der äußere Rahmen und die Probleme der Finanzierung der Seminare:

Zwei von drei Seminaren fanden im Hause der Ev. Akademie in Arnolds-hain statt, eines im Familienerholungszentrum in Mauloff im Taunus. Es standen jeweils etwa 50 Betten zur Verfügung (zweidrittel Einzelzimmer). Neben einem großen Vortragssaal konnten mehrere kleinere Räume für Gruppenarbeit und Geselligkeit genutzt werden. Referate und Diskussionen konnten auf Tonband aufgenommen werden. Der Tagesablauf der benutzten Häuser erlaubte eine weitgehende Selbstbestimmung; regelmäßige Arbeitszeiten waren 9 bis 12.30 Uhr, 15.30 bis 18.30 Uhr und 19.30 bis nach 22 Uhr.

Die Unkosten pro Tag und Teilnehmer betragen rund 50 DM. Etwa ein Viertel der Gesamtunkosten wurde durch Spenden und Teilnehmerbeiträge gedeckt (zwei der drei Seminare war für die Teilnehmer kostenfrei, bei dem dritten wurde Kostenbeteiligung erbeten, jedoch auch weitgehend von dem Angebot der Ermäßigung und des Erlasses Gebrauch gemacht). Da die Mehrzahl der Teilnehmer nicht in der Lage gewesen wäre, einen kostendeckenden Beitrag zu zahlen, andererseits für ehrenamtliche Mitarbeit auch keine Spe- sen- oder Reisekostenvergütungen üblich sind, sollten grundsätzlich andere Kostenträger als die Seminarteilnehmer gefunden werden.

Das Justizministerium mußte aus „haushaltsrechtlichen Gründen“ eine in Aussicht gestellte Übernahme eines Drittels der Unkosten kurzfristig absagen. So blieben nur die Ev. Akademie und das zuständige Referat der Kirchenverwaltung als Kostenträger übrig. Bei der Durchführung ähnlicher Maßnahmen sollte künftig versucht werden, das Ministerium über einen Verfügungsfond (solange es offiziell keine Mittel und Möglichkeiten für die Ausbildung freiwilliger Mitarbeiter gibt) zur Kostenbeteiligung heranzuziehen und Mittel der politischen Bildungsarbeit anzufordern. Es sollte angestrebt werden, daß im Haushaltsplan des Justizministeriums entweder eine neue Position für diesen Zweck geschaffen oder die Zweckbestimmung des Titels für die Schulung hauptamtlicher Kräfte erweitert wird.

Zwei Auswertungsseminare sind vorgesehen

Auswertung und „Manöverkritik“ folgten jedem einzelnen Seminar und standen im Mittelpunkt auch der folgenden Zusammenkünfte des Arbeitskreises, der drei Seminarteilnehmer zu regelmäßiger Mitarbeit berief. Zwei Auswertungsseminare sind geplant: eines, das vor allem die Erfahrungen im Umgang mit den Klienten darlegt (und das denjenigen, die Einzelkontakte pflegen, Hilfen geben soll), das andere, in dem die Probleme der Gruppenarbeit innerhalb des Vollzugs besprochen werden sollen. In beiden Seminaren sollen natürlich auch die Schwierigkeiten erörtert werden, die sich im Umgang mit Anstaltsleitungen, Vollzugsbeamten und in der Konfrontation mit anderen freien Gruppen ergeben haben. Der gemeinsame Lernprozeß, der angestrebt war, ist nach den bisher vorliegenden Zwischenberichten durch mancherlei Vorurteile, Verunsicherungen und Verständigungsbarrieren noch immer recht behindert.

Schon jetzt ist deutlich, welche Punkte künftig einer besseren Regelung bedürfen:

1. bei Vorbereitung und Durchführung weiterer Seminare sollten entweder Straftentlassene beteiligt oder die Problematik in einer parallelen Gefangenengruppe bearbeitet werden.
2. Eine klare Differenzierung erscheint wünschenswert: Mitarbeit innerhalb des Vollzugs und Resozialisierungsarbeit außerhalb bzw. nach der Haftentlassung haben ihre eigene Problematik.
3. Zur Methodik des Gespräches und der Gruppenarbeit genügt nicht ein einführendes Referat, sondern bedarf es der Einübung.
4. Die politischen und gesellschaftlichen Hintergründe sollten thematisiert und kritischer ausgeleuchtet werden; kausale Zusammenhänge zwischen repressiven, leistungsbetonten und erfolgsorientierten Moral- und Erziehungssystemen einerseits und dem Anwachsen der Kriminalität andererseits sollten herausgearbeitet werden.

5. Die pathogenen Strukturen unserer gegenwärtigen Gesellschaft sollten in ihrer Wirkung auf bestimmte erkrankte Gruppen und die Rückwirkung psychisch Kranker und Desintegrierter auf die Umwelt sollten in ihrer Dialektik erhellt werden, damit Aufklärungs- und Veränderungsstrategien am richtigen Ort angesetzt werden können.

Die Nacharbeit hat drei Schwerpunkte:

- a) die Pflege der Kontakte untereinander und des Austausches mit den Mitarbeitern in Vollzug, Bewährungshilfe und Rechtspflege. Diese Aufgabe hat die Beratungsstelle für ehrenamtliche Bewährungshilfe übernommen, die sowohl den Einsatz freiwilliger Mitarbeiter innerhalb des Vollzugs koordiniert wie die Anbahnung von Einzelkontakten versucht.
- b) Ausbildung und Fortbildung soll durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge und weitere Seminarreihen gefördert werden. Geplant sind außer den schon genannten Auswertungsseminaren eine Tagung für Ausländerbetreuer, eine Tagung über die Probleme der Obdachlosen und Nichtseßhaften und eine weitere Seminarreihe zur Ausbildung freiwilliger Mitarbeiter in der Resozialisierungsarbeit (für neue Interessenten).
- c) Der Öffentlichkeitsarbeit dienen Presseartikel und Publikationen. Auch einige gezielte Vortragsangebote (Tobias Brocher, Tilmann Moser u. a.) haben dazu geführt, den Kreis der Interessierten zu erweitern.

Sport in Justizvollzugsanstalten

Gedanken und Anregungen für die weitere Entwicklung

von Volker M e n k e

1. Allgemeines

Der Sport stellt ohne Zweifel in einer Justizvollzugsanstalt einen besonderen Teil der Freizeitgestaltung dar, der in allen Belangen, soweit diese Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährden und die strukturellen Verhältnisse der Anstalt dieses zulassen, gefördert werden sollte. Sport dient nicht nur zur sogenannten Körperertüchtigung, sondern er dürfte auch Aggressionen, die notwendigermaßen bei einem Gefangenen mehr angestaut sind als bei einem freien Bürger, abbauen helfen. Die physische Belastbarkeit des menschlichen Körpers wird gerade beim Sport bis zur Grenze des Höchstmöglichen gebracht.

Der im Berufsleben stehende Mensch ist naturbedingt bei der vollen Konzentration und den weiteren Erfordernissen unserer weitgehendst technisierten und automatisierten Arbeitswelt so in Anspruch genommen, daß er kaum Zeit hat, dafür einen Ausgleich, der u. a. im Sport zu suchen ist, zu schaffen. Der Berufstätige zieht vielmehr vor, körperlich sich in seiner Freizeit wenig zu belasten. Das hat zur Folge, daß es zu den sogenannten Zivilisationschäden, von denen in verschiedenen Formen nahezu alle Bürger betroffen werden, kommt. Es ist daher fast lebensnotwendig, sich sportlich zu betätigen, wobei die verschiedenen Formen des Massen- und Breitensports vollauf genügen. Leistungssport ist dagegen hierfür ungeeignet. Diese allgemeinen Betrachtungen sollen dazu dienen, die Notwendigkeit einer sportlichen Betätigung zu erkennen.

2. Geeignete Formen des Sports für Vollzugsanstalten

Welche Arten des Sports sind in Vollzugsanstalten möglich? Zunächst dürften

1. Leichtathletik
2. Handball
3. Basketball
4. Volleyball und
5. Tischtennis

als geeignete Sportarten, die in Vollzugsanstalten ausgeübt werden können, bezeichnet werden. Diese Sportarten verlangen zumeist den ganzen Einsatz des Körpers. Als Ergänzungen hierzu sollte ferner unbedingt Gymnastik getrieben werden. Die notwendigen Sportgeräte müßten auf Staatskosten beschafft werden. Mindestens ein Sportlehrer sollte einer Anstalt zugewiesen werden, damit der Sport fachmännisch überwacht und geleitet werden kann. Ferner müßten Sporthallen errichtet werden, damit ganzjährig Sport getrieben werden kann, denn die Sportausübung im Freien allein dürfte nicht genügen,

zumal auch witterungsbedingte Störungen auftreten können. Um den gesunden Ehrgeiz der Sportler zu wecken, sollten in den Vollzugsanstalten Sportvereine, wie zum Beispiel in der Vollzugsanstalt Vechta schon gesehen, gegründet und von allen Teilen des Vollzugs gefördert werden. Ein Vergleich mit außerhalb des Vollzugs stehenden Sportteams und Einzelsportlern dürfte als weitere Folge zu begrüßen sein. Wir sollten uns nicht scheuen, entsprechende Vergleiche zu suchen. Die jahrelange Isolation des Vollzugs muß gelockert und danach völlig aufgehoben werden, da sie auf die Dauer gesehen unnatürlich und den Zielen des Vollzugs wenig förderlich erscheint. Die Entwicklung darf m. E. aber nicht überstürzt werden. Im Anfang sollten die Gefangenen mit Sportlern von freien Sportvereinen zusammengeführt werden! Hierbei sollen die Gefangenen ein Bild ihres Leistungsstandes gewinnen und somit zeigen, wie sich der Sport in der Vergangenheit zum derzeitigen Leistungsstand entwickelt hat. Insbesondere sollen auch eventuelle Überbewertungen der eigenen Leistung des Gefangenen vermieden werden. Die Sportförderung im Allgemeinen ist sehr zu begrüßen; vom Leistungssport her sind Abstriche unerlässlich.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Sportarten

1. Leichtathletik: Hier sollen insbesondere die Disziplinen durchgeführt werden, die der Lockerung des Körpers dienen (Weitsprung, Sprint, Kugelstoßen). Natürlich soll keine Überanstrengung des Körpers erfolgen, da die Verletzungsgefahr ausgeschaltet werden muß.
2. Handball: Handball eignet sich m. E. vorzüglich als Sportart, die in Vollzugsanstalten ausgeübt werden kann, da dieses Spiel mit nur sieben Spielern (Hallenhandball und Kleinfeldhandball) durchgeführt wird. Die Form des Großfeldhandballs dürfte veraltet sein. Man hat sich im Sommer auf den Kleinfeldhandball umgestellt, der dem Hallenhandball gleicht.
3. Basketball: Diese Sportart eignet sich ebenfalls sehr gut für den Gefangenen-sport.
4. Volleyball: Beim Volleyball kommen noch verschiedene Komponenten hinzu, wie großes Sprungvermögen und gute Balltechnik. Diese Sportart läßt sich aber nur mit jüngeren Sportlern betreiben. In Anstalten, bei denen die Struktur des Gefangenenbestandes vorwiegend ältere Menschen aufzeigt, ist diese Sportart weniger geeignet.
5. Tischtennis: Tischtennis ist ein Sport für „Jedermann“. Vom normalen „Ping-Pong“ bis zum dynamischen Tischtennis der Spitzensportler in dieser Disziplin ist ein großes Spannungsfeld vorhanden. Dieser Sport ist auch ohne größeren Aufwand betreibbar.

In Vollzugsanstalten, in denen sich vorwiegend jüngere Gefangene befinden, sollte der Erwerb des Sportabzeichens des DSB angestrebt werden.

4. Organisation des Sports

Der Sport sollte weitgehend eine Institution der Gefangenenselbstverwaltung sein. Unerläßlich erscheint jedoch, daß geeignete Vollzugsbedienstete mit Rat und Tat zur Seite stehen. Daher sollten entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten für Vollzugsbedienstete geschaffen werden. Außerdem ist eine Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen des Sports unerläßlich. Das Land Hessen verfügt über qualifizierte Fachkräfte, wie z. B. den Sportwart des DLV (Deutscher Leichtathletik-Verband), Herrn Fallak, und Anderen, deren Konsultation der Sportentwicklung in den Vollzugsanstalten neue Impulse geben dürfte.

Es erscheint mir weiter notwendig zu sein, das Unfallrecht bei Sportunfällen erheblich zu verbessern. Man müßte den Sport in Vollzugsanstalten als eine Art des „Betriebssports“ sehen und sich die neueste Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu eigen machen, nach der volle „Lohnfortzahlung“ bei nicht vorsätzlich oder grob-fahrlässig herbeigeführten Verletzungen zu gewähren ist.

5. Schlußbemerkungen

Zusammenfassend möchte ich anführen, daß der Gefangenensport mehr als bisher gefördert werden muß. Letztlich profitieren hiervon alle Teile des Vollzugs. Insbesondere sind sportmedizinische Gründe hierfür maßgebend. Das experimentelle Stadium dürfte überwunden sein. Ein kontinuierlicher Aufbau sollte sich anschließen, wobei Übergangslösungen bis zum angestrebten Ziel unerläßlich sind.

Vor- und Nachteile bei der Gefangenen- betreuung

Einführung, Aufgaben, erste Eindrücke und Erfahrungen als Betreuungs-
beamter an der JVA Niederschönenfeld

von Alois Kaiser

Die Einführung von Betreuungsbeamten, die seit Jahren wiederholt als vordringliche Aufgabe zur Debatte stand, jedoch an der akuten Personalknappheit scheiterte, konnte Anfang April an der JVA Niederschönenfeld in bescheidenen Anfängen realisiert werden. Von mehreren freiwilligen Bewerbern wurden vier Beamte ausgewählt. Bemerkenswert ist meines Erachtens, daß sich die gleichbleibende Dienstzeit von 12 bis 20 Uhr für verheiratete Beamte mit schulpflichtigen Kindern weniger eignet, da deren Familienleben dadurch beeinträchtigt wird.

Um eine gewisse Vertrauensbasis zwischen Betreuungsbeamten und Gefangenen von Anfang an sicherzustellen, wurde zunächst „Dienst in Zivil“ angeordnet, was bei den uniformierten Kollegen bedauerlicherweise einigen Unmut hervorrief. Dies äußerte sich dahingehend, daß Gefangene mit jeder Bitte und jedem kleinsten Anliegen vom Aufsichtsdienst an die Betreuungsbeamten verwiesen wurden.

Die Dienstobliegenheiten des neugeschaffenen Ref. V a sind laut Geschäftsverteilungsplan folgende:

1. Mitwirkung bei der Durchführung des Vollzugsplans;
2. Hilfe bei der Klärung familiärer Konflikte, ggf. mit den Angehörigen Kontaktaufnahme und Elternberatung;
3. Hilfestellung bei der Aufarbeitung der Persönlichkeitsproblematik durch vertiefte Einzelgespräche;
4. Briefzensur;
5. Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung, insbesondere bei der Beurteilung hinsichtlich der Frage der Entlassungsreife;
6. Teilnahme an den Besuchen für die zu betreuenden Gefangenen;
7. Mithilfe bei der Klärung von Einkaufs-, Arbeitsplatz- und Besuchsproblemen;
8. Mithilfe bei den Entlassungsvorbereitungen, Klärung der Unterkunftsvoraussetzungen im Zusammenwirken mit Ref. V;
9. Vorbereitung der Beurlaubung von Gefangenen;
10. Vorbereitung des Ausgangs von Gefangenen;
11. Teilnahme an der Gnadenkonferenz;

12. Teilnahme an der Erzieherkonferenz

(zu der zusätzlich noch die Teilnahmen an der Vollstreckungsleiterkonferenz, Zugangskonferenz und Gangsprecherkonferenz hinzukommen, so daß bei meinem Betreuungsstand von ca. 75 Gefangenen leider sehr wenig Spielraum bleibt).

Einzelgespräche müssen – wenn überhaupt – zeitlich möglichst im Non-stop-Verfahren abgewickelt werden, sollten aber eine Mindestdauer von 30 Minuten haben.

Großes Vertrauen von seiten der Gefangenen

Von Anfang an habe ich den Eindruck gewonnen, daß sich die Gefangenen überraschend schnell an die neue Regelung gewöhnt haben, sehr vertrauensvoll mit ihren großen und kleinen Anliegen zu mir kommen, für jede Hilfe dankbar sind, sich aber auch bei unangebrachten Beschwerden belehren und beruhigen lassen, so daß sich so manche Unebenheit und Unstimmigkeit zwischen Gefangenen und Aufsichts-Werkpersonal abschleifen und glätten lassen.

Zu erwähnen wäre noch, daß es sich als äußerst günstig für beide Seiten erwiesen hat, daß der Betreuungsbeamte eigenständig keinerlei Vergünstigungen gewähren kann, damit er andererseits auch für keine Ablehnung verantwortlich zeichnen muß.

Obwohl Erfahrungen als solche über eine Zeitspanne von kaum sechs Wochen nicht als endgültig anzusehen sind, zeichnet sich in etwa folgende Tendenz ab:

Anfangs wurde ich mit Anliegen und Wünschen geradezu bestümt: Auskunft über Strafzeiten – Anschlußhaft – fehlende Personalausweise – Einkaufs-, Urlaubs- und Ausgangsgewährung – Besuchsverlängerungen – vorrangig Hilfestellung bei Abfassung von Gnadengesuchen – Schreiben an Versicherungen, Behörden, ehemalige Arbeitgeber usw. Bei der Briefzensur, durch geschickt gestellte Fragen oder aufgrund von Hinweisen, konnte ich in der Zwischenzeit feststellen, daß nur bei etwa einem Drittel aller Klagen tatsächlich Hilfe nötig und angebracht ist. Leider muß ich aber – auch wenn diese Zeit für dringende Fälle nötig gebraucht würde – alle Bagatellfälle anhören, und sei es nur, um dem Gefangenen das Gefühl zu vermitteln, daß er ernst genommen und in seiner Persönlichkeit bestätigt wird.

Viele glaubten, sich anfangs sofort über Betriebsleiter (vorwiegend wegen Einkauf), Nachtdienstbeamte, ja sogar über Mitgefangene beschweren zu müssen. Diese Randerscheinungen sind im Abflauen, die Gefangenen merken langsam selbst, worauf es ankommt, wofür der Betreuungsbeamte da ist und wofür nicht.

Abschließend möchte ich mir als kritische Anmerkung erlauben, daß leider im Hause die Meinung herrscht, alle Dienstüberbrückungszeiten, durch Wechseldienst entstehende Lücken im Dienstgefüge, Gefangenentransporte usw. auf die Betreuungsbeamten abwälzen zu können, nach dem Slogan: „Der hält sich sowieso im Zellenbau auf!“ Im Prinzip könnten diese Aushilfen übernommen werden, wenn dies nicht zu Lasten der ohnehin knappen Zeit für Einzelgespräche ginge und für die reine Betreuungsarbeit nicht verlorene Zeit wäre. Wobei noch hinzukommt, daß sich Aufsichtsdienst- und Betreuungsdienst nicht miteinander koppeln und vermischen lassen, sowie Aufsichtsdienst mit Anwesenheitspflicht im Zellenbau am Spätnachmittag die Wege zu den Referaten des Fürsorge- und Erziehungssektors für diese Zeit blockiert und die sehr wichtige Verbindung zur Strafvollzugskanzlei nicht mehr gewährleistet.



FÜR SIE GELESEN

Kritik am französischen Strafvollzug

Wie schon in Heft 1/1971 S. 57 ff. der Zeitschrift berichtet, ist auch in Frankreich die öffentliche Diskussion über den Strafvollzug in vollem Gange. So hat auch das Nachrichtenmagazin „L'Express“ kürzlich das Thema in einer Titelgeschichte aufgegriffen und unter der an Zola gemahnenden Überschrift „Prisons: L'Express accuse“ („Gefängnisse: Der Express klagt an“) kritisch behandelt (Nr. 1031 vom 12./18. April 1971, S. 61 – 65). Die Schriftleitung bringt im folgenden eine gekürzte Fassung dieser aufschlußreichen Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen französischen Strafvollzugssystem.

Das Elend der Gefängnisse

(La misère des prisons)

Jahr für Jahr kommen 80 000 bis 90 000 Franzosen in die unbekannte Welt der Gefängnisse, nicht alle zum ersten Mal. Zur Zeit befinden sich 29 500 Männer und 1200 Frauen darin. Ein Drittel sind Untersuchungsgefangene, die anderen sitzen ihre Strafe ab.

Theoretisch ist diese Strafe „sühnend und schuldtilgend“. Die Strafprozeßordnung sagt zwar, daß es darum geht, bei den Gefangenen „den Willen und die Fähigkeiten zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, nach ihrer Freilassung gesetzmäßig zu leben und ehrlich ihren Unterhalt zu verdienen“. In der Wirklichkeit ist davon nichts zu spüren. Und hier liegt der Skandal: das Gefängnis ist im schlimmsten Falle kriminalisierend, im besten Falle erniedrigend. „Der Mensch ist hier nichts als ein trauriger Fetzen“, sagt ein Lied der Gefangenen von Clairveaux, und man hat eine vage Ahnung davon. Aber selten wird das wahre Ausmaß dieser sozialen Wunde gesehen.

Clermont-Ferrand ist ein Durchgangsgefängnis: Die Gefangenen, die zu mehr als einem Jahr und einem Tag verurteilt sind, werden in die Zentralgefängnisse weitergeleitet. In Clermont-Ferrand leben die Gefangenen zu

achtzehnt in einer Schlafzelle von 16 m². Ubereinandergestellte Betten, Strohsäcke, drei mottenzerfressene Decken, Kübel in einer Ecke für die sanitären Bedürfnisse. Jeder verrichtet sein Bedürfnis vor den Augen aller. Erfahrene Gefangene schirmen die Kübelecke durch eine Decke ab. Im Santé-Gefängnis in Paris oder in Les Baumettes in Marseille ist es besser: Dort gibt es ein WC, über dem ein Rohr angebracht ist, das als Wasserhahn dient.

Aber weder Santé und Les Baumettes noch selbst das Gefängnis von Clermont-Ferrand sind die schlimmsten französischen Gefängnisse. In Clairveaux und in Nîmes existieren noch die sogenannten „Hühnerställe“. 50 oder 60, ja sogar 80 vergitterte Käfige befinden sich in einem Schlafsaal, so daß der Aufseher mit einem Blick alle seine Gefangenen überwachen kann: Spuren einer längst vergangenen Zeit, als die Zucht strenger war. Ein großer Teil der Gefangenen hat nicht einmal eine Heizung im Winter; man verteilt drei Decken an die Gefangenen.

Verließe

Das Zentralgefängnis von Riom, das fest in der schwarzen Lava des Volvic verankert ist und aus dem 13. Jahrhundert stammt, ist hauptsächlich für Nordafrikaner bestimmt. Es ist auf zweifache Weise „berühmt“: Einmal, weil aus seinen in den Basalt gegrabenen Verließen, die sich 50 Meter unterhalb der Wachtürme befinden, niemand entweicht, und zum anderen, weil es das Gefängnis der Rheumakranken ist; von seinen Mauern geht eine – bei allen mit dem Vollzug in Berührung Gekommenen – legendäre Feuchtigkeit aus. 1961 wurde die Einrichtung eines modernen Gefängnisses ohne Gitter auf Pariser Grundstücken der Vollzugsverwaltung bis 1968 angekündigt. Bis heute wurde noch nicht damit begonnen.

Es ist eine Tatsache, daß die Vollzugsanstalten immer als erste von staatlichen Einsparungsmaßnahmen betroffen werden. Zwischen 1910 und 1960 wurde in Frankreich nur eine neue Anstalt gebaut: Les Baumettes in Marseille. Eine vom Justizministerium im Jahre 1962 einberufene Sachverständigenkommission kam zu dem Ergebnis, 121 Gefängnisse müßten im Hinblick auf Alter und Baufälligkeit geschlossen werden. Neun Jahre danach sind fast alle immer noch in Betrieb. Zwischenzeitlich haben trotz allem einige neue Vollzugsanstalten ihre Tore geöffnet (aber bald wieder geschlossen): Muret, Valenciennes, Bonneville neben anderen sowie Fleury-Mérogis südlich von Orly, das Modellgefängnis, das „Gefängnis-Hilton“ mit pastellfarbenen geplätteten Zellen und elektrisch gesteuerten Türen, das eindrucksvoll aber unzureichend erscheint.

Die Verwaltung arbeitet mit Provisorien

Der V. Plan hatte die Gefängnisse einfach ignoriert, der VI. Plan hat sich ihrer angenommen. Das Zentrum für Strafvollzugskunde in Straßburg schätzt, daß nach Verwirklichung des VI. Plans die Anzahl der Gefangenen etwa

38 500 jährlich betragen wird. Der Rückstand ist so beträchtlich, daß er nicht in fünf Jahren aufgeholt werden kann. Also arbeitet die Vollzugsverwaltung so gut es eben geht mit Provisorien, manchmal mit großer Findigkeit.

Gefängnisalltag

Zwar verdient heute fast kein Gefängnis mehr eine Charakterisierung à la Zola. Aber man muß darin gelebt haben, um zu wissen, was es bedeutet, zu fünft oder sechst in einer Zelle, die für drei vorgesehen ist, zusammengepfercht zu sein. Tagsüber ist es verboten, sich auf die Betten zu legen. Die Hölle sind wirklich die anderen. Die Selbstbefriedigung ist entwürdigend, die Homosexualität sehr häufig – teilweise fast offen von der Gefängnisleitung geduldet –, die Zusammenstöße zwischen Gefangenen sind oft brutal. So wird die Absonderung in einer Einzelzelle zur Vergünstigung. Das Schwurgericht des Départements Var verurteilte im Juni 1970 vier Gefangene, die in einer „Schwitzzelle“ (einer Art Zwinger von 9 auf 5 Meter, in der 20 Häftlinge untergebracht sind) des Gefängnisses von Draguignan einen ihrer Kameraden totgeschlagen hatten. Aber der Prozeß richtete sich in Wirklichkeit gegen gewisse französische Gefängnisse.

Gewiß verbringen die Gefangenen nicht 24 Stunden am Tag in der Zelle – abgesehen von denen, die für beschränkte Zeit völlig isoliert gehalten werden. Der Tag, der gegen 6 Uhr beginnt, ist nach einem minutiös festgelegten Zeitplan eingeteilt. Essen, Spaziergang, zu dem man sich im Gänsemarsch begibt (in Dreierreihen, die Verurteilten in den vorgeschriebenen schäbigen Drillanzügen, die Untersuchungsgefangenen behalten im Prinzip ihre Zivilkleidung) und der in der Regel weniger als eine Stunde dauert. Arbeit in den Werkstätten oder auf der Zelle. Die letzte Mahlzeit gibt es um 18 Uhr. Das Licht wird um 21 oder 22 Uhr gelöscht. Auf diese Weise vergehen die Tage, einer wie der andere. „Das ist ein Leben“, sagt ein ehemaliger Häftling, „in dem die einzige Abwechslung die wechselnde Farbe des Himmels ist.“ Die Zeit scheint stillzustehen.

Verpflegung

Mahlzeiten, Arbeit, manchmal Unterricht bieten Zerstreuung. Die Verpflegung, die meist aus den Magazinen der Armee stammt, ist in der Regel annehmbar. Sie kostete die Verwaltung im Jahre 1969 im Durchschnitt 2,85 F (= ca. 1,95 DM) pro Gefangenen pro Tag. Das reicht nicht, um Wunder zu vollbringen. Der Wirtschaftsverwalter von La Roquette kann seinen Gefangenen pro Woche viermal Fleisch, einmal Geflügel und zweimal Fisch verabreichen, sechsmal Wurst und drei Eier. Nach Geschmack und Aussehen handelt es sich um eine militärische Verpflegung.

Die Kantine nimmt im Leben des Gefangenen einen wichtigen Platz ein. Er kann an einem bestimmten Tag seine Bestellung aufgeben: Lebensmittel, aber auch Wäsche, Unterwäsche, Büchsenöffner, Zigaretten oder Kartenspiele.

„Kantiniere“ ist ein Verb geworden. „Ich kantiniere“ bedeutet: „Ich kann etwas kaufen.“ Aber man muß über Geld verfügen. Ungleichheit bleibt somit bestehen. Das Gefängnis ist keine klassenlose Gesellschaft.

Arbeit

Geld haben die Gefangenen, die arbeiten. Nicht alle sind beschäftigt, denn die Gefängnisverwaltung bekommt nicht genügend Aufträge von außerhalb, um alle Gefangenen einzusetzen. Am 1. Januar 1970 wurden 5109 Arbeitslose gezählt. Die Arbeit – obwohl für alle Verurteilten obligatorisch – wird somit zu einer Vergünstigung – einer meist traurigen Vergünstigung. Nicht alle Gefängnisse verfügen wie Melun über eine Druckerei oder wie Muret über eine moderne Schreinerwerkstatt. In Nîmes werden Sandalen, Gefangenenanzüge oder Sportnetze hergestellt, in Rennes alte elektrische Zähler auseinandergenommen, um Teile davon wieder zu verwenden. Außerdem werden in französischen Gefängnissen Stuhlsitze geflochten, wenn nicht gerade Papierarbeiten verrichtet werden. Das ist natürlich keine Arbeit, die der beruflichen Wiedereingliederung des Gefangenen dient.

Vom Arbeitsverdienst gehen Abzüge ab, die nach einem komplexen System berechnet werden: $\frac{9}{10}$ erhält der Staat, der Rest kommt zur Rücklage (die dem Gefangenen bei der Entlassung ausgezahlt wird) oder sie steht dem Gefangenen für den Einkauf zur Verfügung. Wenn der Gefangene gut beurteilt wird, kann er seinen Anteil bis auf $\frac{7}{10}$ erhöhen. Im besten Fall kann der Gefangene auf 250 oder 300 Francs im Monat kommen. Andere müssen sich mit 10, 15 oder 20 Francs begnügen. Im Grunde richtet sich dies gerade gegen das Prinzip der Persönlichkeitsbezogenheit der Strafe: Die Familien der Gefangenen, die arbeiten, profitieren nicht von den Vorteilen der gesetzlichen Krankenversicherung. Vielmehr kommt es vor, daß die Summen, die der Staat vom Arbeitslohn erhält, die Unterhaltungskosten für die Gefangenen ausgleichen – wie dies 1969 in Caën der Fall war –, oder sie sogar übersteigen, wie es in Ensisheim, einem modernen Gefängnis allerdings, passierte.

Freizeit

Wenn der Gefangene in der Arbeit keinen Trost findet, kann er ihn woanders suchen: in Unterhaltung, ab und zu Fernsehen im Gemeinschaftssaal (aber der Zeitplan ist starr und führt zur Unterbrechung mitten in der Sendung), Kino (Eintritt muß bezahlt werden), manchmal Sport – die Volleyballmannschaft des Zentralgefängnisses von Melun war viermal Meister des Départements Seine-et-Marne und hat sogar die CRS geschlagen, doch trägt sie alle Begegnungen „zu Hause“ aus.

Der Ausbildung mißt die Verwaltung große Bedeutung bei. Das Zentralgefängnis von Muret – eine Anstalt ohne Gitter – rühmt sich eines Abiturienten mit dem Prädikat „gut“, eines Diplomphysikers, eines Medizinstu-

dentem und eines Politikstudenten. In Melun kam ein Gefangener mit Volksschulabschluß zum Strafantritt; nach elf Jahren befindet er sich im vierten Jahr der „Licence en droit“ (d. h. kurz vor dem Referendarexamen). Aber in den meisten Fällen geht es vor allem darum, die vielfach halben Analphabeten an das Niveau des Volksschulabschlusses heranzuführen.

Disziplin

Diese Maßnahmen sind zweifellos zu begrüßen. Aber sie wiegen wenig neben dem, was die Fachleute „Kerkerkälte“ nennen, eine Kälte, die auch die allmähliche Installation von Heizungen nicht zum Verschwinden gebracht hat, eine Kälte, die von der Unterdrückung und absoluten Einsamkeit herkommt.

Dies könnte Anlaß sein, die Schuld für die Zustände auf die Aufseher abzuwälzen. Jedoch würde man es sich damit zu einfach machen. Denn einmal sind Gefängnisaufseher weder schlechter noch besser als der Durchschnitt der Menschheit. Zum zweiten gibt es eine neue Gruppe von Aufsehern, die sich der humanitären Prinzipien bewußter ist als die „Alten“. Nur besteht auch bei ihnen das Problem, daß sie Angst haben. Denn sie haben es nicht mit Engeln zu tun, und darunter leiden sie manchmal physisch. Ein Aufseher von Les Baumettes erklärt: „Mehr als 900 Gefangene befinden sich beim Spaziergang vier Aufsehern gegenüber. Das macht Angst. Wenn es eine gemeinsame Aktion gäbe, wären wir dem nicht gewachsen. Deshalb müssen wir auf einer sehr strengen Disziplin bestehen.“ Bezeichnenderweise sind die am häufigsten bei Aufsehern auftretenden Krankheiten geistiger Art Nervenzusammenbrüche. „Sie leiden an Angst“, sagt Dr. Georges Fully, „und man darf nicht vergessen, daß sie mehr Jahre im Gefängnis verbringen als die Verurteilten.“ Manche begehen Selbstmord. Dennoch ist dies weniger häufig der Fall als bei den Gefangenen: 22 Selbstmorde im Jahr 1969, 94 Selbstmordversuche. Der Hungerstreik kommt häufig bei kriminellen Häftlingen vor, obwohl man darüber nicht spricht. Man redet nur davon, wenn es sich um politische Gefangene handelt, die Beziehungen „zu ehrbaren Leuten“ haben.

Disziplinarstrafen

Die Aufseher haben viele Möglichkeiten der Schikane. Schläge sind seltener geworden (mit Ausnahme nach Fluchtversuchen), aber es ist nicht schwer, einen Gefangenen zum Friseur zu schicken, der ihm einen wüsten Haarschnitt verpaßt. Es ist auch einfach, eine „Meldung“ zu schreiben. Dann kommt der beschuldigte Gefangene vor die „Hausstrafenkonferenz“, ein Justizgericht von mittelalterlichem Stil. In einem speziell dafür vorgesehenen Raum steht der Gefangene allein vor dem Direktor und Oberaufseher. Er hat nicht das Recht, sich zu verteidigen. Der Direktor ist gleichzeitig Richter und Ankläger. Die Strafen reichen vom Entzug der Vergünstigungen bis zu 60 Tagen Arrest (90 Tage bei Fluchtversuch). Die Arrestzelle ist das Gefängnis im Gefängnis. Es handelt sich um eine völlig leere Zelle, die selbstverständlich

nicht geheizt ist und keinerlei Kontakt nach außen zuläßt. Arrest ist mit Lese-, Schreib- und Rauchverbot verbunden. In vielen Gefängnissen wird jeweils am zweiten Tag die Verpflegung mit Ausnahme von Suppe und Brot entzogen.

Kontakt mit der Außenwelt

Aber man braucht weder Arrestzelle noch Beruhigungszelle, um das Leben unerträglich zu gestalten. Die Absonderung genügt. Familienbesuche sind begrenzt – seltsamerweise mehr für Untersuchungsgefangene als für Verurteilte. Sonntags gibt es keine Besuche. Freundinnen haben selten Besuchsrecht. Der Besucher und der Gefangene sprechen sich meist durch ein Hygaphon, eine durchlöchernte Plasticscheibe. Ein Gefangener erklärte: „Das Unerträglichste im Besuchszimmer ist die ständige Anwesenheit der Aufseher, die überwachen, ob meine Frau ordnungsgemäß angezogen bleibt, keine Korrespondenz vorliest oder über etwas anderes als die Familie spricht.“

Der Verurteilte darf nur zwei Briefe pro Woche schreiben, die durch die Zensur überwacht werden und somit auf das Wetter, die Gesundheit und andere Banalitäten beschränkt sind. Für den Kontakt mit der Außenwelt bleiben somit nur Presse und Rundfunk. Aber die einzige Tageszeitung, die in den Gefängnissen zugelassen ist, ist „L'Equipe“. Bei den Wochenzeitungen wird die „Regenbogenpresse“ bevorzugt. Rundfunksendungen, die tagsüber durch Lautsprecher ausgestrahlt werden (Kofferradios sind – abgesehen von Ausnahmefällen – verboten), werden meist vor den Nachrichten abgeschaltet.

Die Gründe der Verwaltung liegen offen zutage. Sie hat Angst vor Entweichungen. Man kann dieser Angst ein Datum und einen Namen geben: Im Mai 1964 entwich Feldwebel Marc Robin, Handlanger der OAS, eingekerkert in Saint-Martin-de-Ré, aus dem Zivilkrankenhaus von La Rochelle. Die Maßnahmen gegen die Polizei und den Präfekten waren damals sehr streng. „Das ganze System hat sich davon niemals erholt, trotz einiger neuerer Liberalisierungsversuche“, versichert ein Anstaltsgeistlicher. Die Maßnahmen gingen auf Jean Foyer zurück, der von 1962 bis 1967 Justizminister war. Er erklärte im März 1963 bei einer Ansprache, für ihn habe die Strafsanktion einen „Abschreckungscharakter“, aber nicht die Funktion einer Behandlung. „Seine Amtszeit war die rückständigste Periode, die ich je kennengelernt habe“, sagt ein Beamter. Bezeichnenderweise ging die Zahl der bedingten Entlassungen zwischen 1963 und 1966 um die Hälfte zurück.

Stufenstrafvollzug

Im Jahr 1945 wurde der Stufenstrafvollzug eingeführt. Das im Ausland vielfach bewunderte System ist einfach. Danach ist die Strafzeit in vier Phasen aufgeteilt:

- Beobachtung, bei Isolierung am Tag und bei Nacht, in Einzelzellen, von zwei bis zu neun Monaten;
- Erziehung mit Arbeit in Gemeinschaft von unbestimmter Dauer;
- Vollzugerleichterungen: Die Gefangenen können ihre Mahlzeiten gemeinsam einnehmen, sich selbst kochen, abends zusammen fernsehen, ihre Familien im Sprechzimmer (ohne Sprechmuschel) empfangen;
- Halbfreiheit: Die Gefangenen arbeiten außerhalb, kommen aber zu einer bestimmten Zeit ins Gefängnis zurück.

Sicherlich ist dieses System nicht ideal – existiert überhaupt ein idealer Strafvollzug? Auch wird öfter eher der Buchstabe als der Geist dieser Regelung respektiert. Aber die Erfolge sind nicht zu übersehen. Beispielsweise ist die Rückfälligkeit bei den Gefangenen im Stufenstrafvollzug geringer als bei den anderen. Leider wird das System zu wenig angewandt, nämlich lediglich in sechs Zentralgefängnissen und vier Gefängnisschulen. Am 1. Januar 1970 befanden sich auf Grund des Mangels an Mitteln nur 7 Prozent der Männer und 2,6 Prozent der Frauen in Gefängnissen mit Stufenvollzug.

Selbst die fortschrittlichsten Lösungen enttäuschen nebenbei gesagt manchmal. Man hatte viele Hoffnungen auf Fleury-Mérogis, das neue Gefängnis bei Paris, gesetzt, wo der Gefangene in seiner Einzelzelle seine Anweisungen anonym durch Telefon erhält und wo die Türen ferngesteuert geöffnet und geschlossen werden. Heute beschwört man Kafka herauf. „Das ist ein Druckknopfgefängnis“, sagt ein Aufseher. „Es nützt nichts, alle Gitter abzuschaffen, wenn man alles entmenschlicht. Lieber etwas weniger Hygiene – und ab und zu einmal mit einem Kollegen sprechen können.“

Strafvollzugsreform

Strafvollzugspolitik betreiben ist keine einfache Sache. Es heißt sogar, sich um die Quadratur des Kreises zu bemühen: man erwartet nämlich von den Gefängnissen, daß sie diejenigen auf das Leben in der Gesellschaft vorbereiten, die sie davon ausschließt. Offenkundig ist nur, daß in den französischen Gefängnissen etwas faul ist. Dafür spricht der hohe Prozentsatz von Rückfälligen: zwischen 40 und 60 Prozent.

Gefängnisse abzuschaffen ist zweifellos ein schöner Traum für Utopisten. Wenn dies schon nicht zu realisieren ist, könnte man sie doch wenigstens verbessern. Man braucht nicht immer viel Geld. Warum soll man beispielsweise die Familien der Gefangenen, die arbeiten, nicht an den Vorteilen der gesetzlichen Sozialversicherung teilnehmen lassen? Warum können die Gefangenen sich nicht im Gefängnis Ausweispapiere ausstellen lassen, deren Fehlen sie anschließend dann an der Wiedereingliederung hindert? Warum weigern sich die Staatsbetriebe systematisch, jemanden einzustellen, der eine

Vorstrafenliste hat? Warum wird alles der Angst vor Fluchtversuchen untergeordnet (die verhältnismäßig selten sind), als ob der einzige Zweck der Gefängnisse darin bestünde, die Gefangenen an der Flucht zu hindern? Und warum wird nicht allen Gefangenen das zugestanden, was man „Spezialbehandlung“ nennt und vor allem dem Gefangenen erlaubt, seine Familie ohne Gitter und Sprechscheibe zu sehen, Zeitungen und mehr als drei Bücher pro Woche zu lesen?

Andere Reformen erfordern sicherlich zusätzliche Geldmittel. So müßten mehr Erzieher in den Gefängnissen angestellt werden. Gegenwärtig beläuft sich ihre Zahl lediglich auf 90, obwohl nach Schätzungen 410 gebraucht würden. Ebenso müßte die Anzahl der Sozialarbeiter, die überlastet und vor allem mit Verwaltungsaufgaben belastet sind, erhöht werden. Das gleiche gilt für Bewährungshelfer, die die auf Bewährung Entlassenen und Verurteilten anleiten sollen. Und schließlich ist auch die Zahl der Aufseher unzureichend; so gab es in Les Baumettes 1954 nur 254 Beamte für 700 Gefangene, heute stehen 210 Beamte für 1600 Gefangene zur Verfügung!

Eine echte Strafvollzugsreform verlangt schließlich die Vervielfachung von Unterkunftscentren für die Zeit nach der Entlassung aus dem Gefängnis und natürlich den Bau von neuen, genügend ausgestatteten Gebäuden. Neue Gefängnisse zu bauen ist natürlich nichts Erhebendes. Die Gesellschaft würde sich dies gern ersparen. Aber mit Krankenhäusern ist es ebenso; und dennoch ist die Gesellschaft gehalten, ihre Kranken zu pflegen, sie darf sie nicht einfach „abschieben“.

Ulrich Chudoba und Heinz Müller-Dietz

Rechte der Untersuchungsgefangenen

Wolfgang Veit: Die Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen, dargestellt am Modell des Briefverkehrsrecht (Gießener Beiträge zur Rechtswissenschaft Bd. 4). Athenäum Verlag Frankfurt a. M. 1971. 226 S. DM 38, - .

Nach der Liberalisierung des Haftrechts im Jahre 1964 ist die Diskussion über die Untersuchungshaft nunmehr erneut aufgeflammt. Im Hinblick auf die Zunahme bestimmter Delikte und auf Wiederholungstäter wird jetzt wieder eine Verschärfung des Haftrechts erwogen. Unabhängig davon bleibt uns weiterhin die Aufgabe einer einwandfreien rechtlichen Regelung der Untersuchungshaft gestellt. Diese Aufgabe ist trotz der Neufassung des § 119 StPO und trotz entsprechender Bemühungen der Gerichtspraxis, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, bis heute noch nicht befriedigend gelöst. Ebenso wie die Rechtsstellung des Strafgefangenen lange Zeit im Schatten der Gesetzgebung gestanden hat, ist es um die rechtliche Durchdringung des Untersuchungshaftrechts immer schon schlecht bestellt gewesen.

Es ist darum kein Zufall, daß die Strafvollzugskommission (die an sich mit dem Thema Untersuchungshaft nicht befaßt war) glaubte, auf diesen Mißstand in einer Entschließung besonders aufmerksam machen zu müssen: „Die gesetzliche Regelung ist unzulänglich, die Anwendung der Untersuchungshaftvollzugsordnung rechtlich bedenklich . . . Der Strafvollzugskommission erscheint daher eine eingehendere gesetzliche Regelung erforderlich.“

Das hier anzuzeigende Buch, eine Gießener Dissertation, hat es sich zum Ziel gesetzt, unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung (bis 1970) rechtsdogmatische Grundlagen zu einer besseren und vor allem verfassungskonformen Regelung der Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen zu liefern. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht das Briefverkehrsrecht. Der Verfasser hat damit in der Tat einen der problematischsten Punkte der gegenwärtigen Regelung und Praxis herausgegriffen. Zutreffend sucht er die Einschränkungen der Rechte des Untersuchungsgefangenen vom Zweck der Untersuchungshaft und den Schranken, die das Grundgesetz staatlichen Eingriffen in die Grundrechte zieht, her zu bestimmen. Daß er dabei allerdings mit der überkommenen Auffassung am (überholten und verfehlten) Begriff des „besonderen Gewaltverhältnisses“ festhält, mag bedauert werden; freilich spielt das im Ergebnis keine große Rolle, weil auch der Verfasser das „besondere Gewaltverhältnis“ als Rechtsverhältnis begreift und „von der grundsätzlichen Geltung der Grundrechte in diesem Sonderstatus“ ausgeht.

Mit Recht macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß der kritische Punkt dieses Rechtsverhältnisses die Aufrechterhaltung der „Ordnung in der Anstalt“ ist. Denn damit lassen sich beliebige Einschränkungen rechtfertigen. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, daß technische und organisatorische Schwierigkeiten zu Rechtsbeschränkungen führen, die durch den

Zweck der Untersuchungshaft nicht geboten sind. Dem soll mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begegnet werden. Diese Verfassungsprinzipien stellen naturgemäß nur erste „Orientierungsdaten“ dar; sie bedürfen der Konkretisierung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), ihrer Rechtsnatur. Nach Ansicht des Verfassers ist die UVollzO Prüfungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit von Vollzugsmaßnahmen. Richterliche Haftentscheidungen hingegen sollen unmittelbar nach § 119 Abs. 3 StPO beurteilt werden.

Sucht der erste Teil der Arbeit allgemein die Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen (einschließlich des Rechtsschutzes gegen Vollzugsmaßnahmen) zu bestimmen, so ist der zweite (Besondere) Teil speziell der Untersuchung des Briefverkehrsrechts gewidmet. Der Verfasser kommt hier zu dem Ergebnis, daß die Briefkontrolle durch den Richter im Hinblick auf eine Gefährdung der Ordnung und des Zwecks der Untersuchungshaft grundsätzlich zulässig ist. Dies soll sowohl für ein- als auch für ausgehende Briefe gelten. In drei Fällen soll von einer Kontrolle abgesehen werden: bei Verteidigerpost, bei Petitionen sowie in solchen Fällen, in denen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer Überwachung schlechthin entgegensteht.

Die Befugnis des Richters zum Anhalten von Briefen will der Verfasser (gegenüber der bisherigen Regelung der Nr. 34 UVollzO) erheblich eingeschränkt wissen. Neben unumstrittenen Beanstandungsgründen (z. B. Gefährdung des Ermittlungsverfahrens) will er den strafbaren Inhalt von Briefen nur dann als Grund zum Anhalten anerkennen, wenn dadurch die Ordnung in der Anstalt „ernstlich gefährdet“ wird.

Wie immer man zu einzelnen Ergebnissen der Untersuchung stehen mag: Sie stellt jedenfalls einen gewichtigen Beitrag zur Reform des Haftrechts dar. Die Arbeit besticht durch sorgfältige Argumentation und abgewogenes Urteil. Der Zugang zu Einzelfragen wird durch ein gründliches Literaturverzeichnis und durch ein Sachregister erleichtert.

H. Müller-Dietz

Kommentar zur Strafvollstreckungsordnung

Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). Kommentar von Hans Pohlmann unter Mitarbeit von Rudolf Vogel, 5. neubearbeitete Auflage, Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld 1971. 624 Seiten. Leinen DM 78, -.

Der Kommentar von Pohlmann zur StVollstrO liegt nunmehr in 5. Aufl. vor. Seit Erscheinen der 4. Aufl. sind eine ganze Reihe von strafrechtlichen, strafverfahrenrechtlichen und nebenstrafrechtlichen Neuregelungen in Kraft getreten. Dadurch wurden ca. 40 Vorschriften der StVollstrO geändert. Die Neuauflage berücksichtigt diese Änderungen sowie die bis Februar 1971 erschienene Literatur und Rechtsprechung. Die vollstreckungsrechtlichen Reformüberlegungen der Strafvollzugskommission konnten nicht mehr in die Erläuterungen einbezogen werden (vgl. Tagungsberichte, XIII. Bd., 1971). Neu kommentiert sind die §§ 10 und 39 über die Aufgaben des Rechtspflegers im Rahmen der Strafvollstreckung. Im übrigen sind die Anmerkungen im Hinblick auf die neuere Rechtsentwicklung teils erweitert, teils gestrafft worden.

Wie schon die Voraufgaben zeichnet sich auch die Neuauflage durch eine ansprechende Aufmachung und sorgfältige Kommentierung aus. Wertvoll sind nicht zuletzt der Abdruck aller einschlägigen Vorschriften in der neuesten Fassung sowie das eingehende Sachverzeichnis, das auch zu einer besseren Übersicht über die Vielzahl vollstreckungsrechtlicher Einzelfragen verhilft. Der Kommentar von Pohlmann hat sich in der Praxis bestens bewährt. Als Standardwerk auf dem Gebiet der Strafvollstreckung kann seine Anschaffung allen mit dem Strafverfahren, der Strafvollstreckung und dem Strafvollzug befaßten Gerichten und Behörden nur empfohlen werden.

H. Müller-Dietz

Das Fischer-Lexikon: Recht

Das Fischer Lexikon: Bd. 12 Recht. Neubearbeitung. Hrsg. von Peter Badura, Erwin Deutsch, Claus Roxin. Frankfurt a. M. 1971. 397 S.

Der 1959 erstmals erschienene Band „Recht“ des Fischer Lexikons liegt nunmehr in Neubearbeitung vor. Die Darstellung ist in allen Teilen auf den neuesten Stand der Rechtsentwicklung gebracht. In Aufbau und Inhalt sind bewährte Grundsätze lexikalischer Nachschlagewerke beibehalten. Anhand von 39 Artikeln kann man sich über sämtliche Rechtsgebiete informieren. Für die Bearbeitung der einzelnen Artikel konnten durchweg anerkannte Fachleute gewonnen werden. Für den an den Fragestellungen der „gesamten Strafrechtswissenschaften“ interessierten Leser sind vor allem die Artikel „Jugendstrafrecht“ (Schaffstein), „Kriminologie“ (Brauneck), „Ordnungswidrigkeitenrecht“ (Schünemann), „Strafprozeßrecht“ (Hanack), „Strafrecht und Strafrechtsreform“ (Roxin), „Strafvollzugsrecht“ (Schüler-Springorum) und „Strafzumessungsrecht“ (Bruns) von Bedeutung. Einen wertvollen Überblick über Gegenstand und Natur des Rechts vermittelt der einführende Artikel „Recht, Theorie des Rechts, Rechtsphilosophie“ (Badura).

Um dem juristischen Laien die Lektüre zu erleichtern und ihm einen besseren Zugang zum Stoff zu ermöglichen, haben die Herausgeber in ihrer Einleitung Empfehlungen ausgesprochen, in welcher Reihenfolge die Artikel am zweckmäßigsten zu lesen sind. Das ist zu begrüßen; denn die Fülle des Stoffs erscheint auf Anhieb verwirrend; und manchen mag auch der Umfang des Bandes mit seinen durchweg „dichten“ Darstellungen abschrecken. Daß manche Artikel sehr stark von persönlichen Betrachtungsweisen geprägt sind, wird nur bedauern, wem mehr an Stoffvermittlung als an einer Einführung in die Grundlagen und Grundfragen des Rechts gelegen ist.

Daß die Gewichte hinsichtlich „bloßer“ Referate über Gegenstand und Art rechtlicher Regelungen und kritischer Problemaufbereitung gelegentlich ungleich verteilt erscheinen, dürfte mit den jeweiligen Themen zusammenhängen: Zivilrechtliche Fragen lassen sich nun einmal nicht in der gleichen Weise wie rechtsphilosophische oder kriminalpolitische abhandeln. Jedenfalls wird, wer diesen Band aufmerksam gelesen hat, ein Gespür dafür bekommen haben, was Recht eigentlich ist und soll. Besseres läßt sich über einen solchen Band nicht sagen. Er kann deshalb jedermann – nicht nur dem am Strafrecht und Strafvollzug Interessierten – zur Anschaffung und Lektüre wärmstens empfohlen werden.

H. Müller-Dietz

Gewohnheitsverbrecher in der Schweiz

Christian Brückner: Der Gewohnheitsverbrecher und die Verwahrung in der Schweiz gem. Art. 42 StGB. Eine statistische Darstellung (Baseler Studien zur Rechtswissenschaft Heft 96). Halbing und Lichtenhahn, Basel und Stuttgart 1971, VII, 288 S. Fr. 32, -.

Über Hangtäter (Gewohnheitsverbrecher im Sinne der früheren strafrechtlichen Terminologie) liegt derzeit ein beachtliches empirisches Material vor. Es schafft die erste Voraussetzung für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit sich die Sicherungsverwahrung als Mittel zur Bekämpfung der Rückfall- und Hangkriminalität bewährt (hat). Obwohl die Schweiz seit 1942 eine vergleichbare Maßregel, die Verwahrung, kennt (Art. 42 StGB), liegt erst jetzt eine einschlägige kriminologische Untersuchung vor. Der Verfasser hat Unterlagen über 211 Verwahrte gesammelt und statistisch ausgewertet. Es handelt sich dabei um mehr als zwei Drittel der 1967 in der Schweiz in Verwahrung gewesenen Delinquenten. Als Material standen Befragungsprotokolle, die durch Interviews zustande kamen, Anstaltsakten, Strafregisterauszüge und Urteile zur Verfügung. Gegenstand der Untersuchung waren vor allem die Kriminalität und die persönlichen Verhältnisse der Verwahrten. Der Verf. hat die Vielzahl der einzelnen Daten in 28 Tabellen sorgsam aufgeschlüsselt und jeweils mit den Ergebnissen einschlägiger deutscher Untersuchungen (Hellmer, Schachert) verglichen.

Dabei ergab sich im wesentlichen folgendes Bild: Betrug und Sittlichkeitsdelikte waren bei den schweizerischen Verwahrten stärker vertreten. Dennoch überwogen auch bei diesen eindeutig die Vermögensdelikte (am häufigsten Diebstahl). Die Schadenssummen waren erheblich höher als bei den deutschen Verwahrten. Gleichwohl fanden sich im untersuchten Personenkreis zu einem guten Teil auch „mittlere“ und „kleine“ Vermögensdelinquenten. Mit Recht hat der Verf. auf die problematische Differenzierung nach asozialen und antisozialen Verwahrten verzichtet. Auch in der Schweiz werden Gewohnheitstäter offenbar erst relativ spät zu Verwahrung verurteilt (durchschnittlich erst nach elf Vorstrafen). Daß die Rückfallwahrscheinlichkeit recht groß ist, kann nicht überraschen. Das durchschnittliche „Erstverwahrungsalter“ beträgt 37 Jahre, das Mittel beim untersuchten Personenkreis hingegen betrug fast 48 Jahre. Die erste Verwahrung dauert durchschnittlich 43 Monate. Insgesamt scheint die Verwahrung in der Schweiz häufiger angeordnet zu werden.

Das vom Verf. aufbereitete (und hier nur unvollständig wiedergegebene) Material bestätigt – trotz gewisser Abweichungen von deutschen Untersuchungen – die Problematik des Verwahrungsvollzugs, die durch die derzeitige Vollzugspraxis einerseits und den Personenkreis der Verwahrten andererseits bestimmt wird. Die Arbeit bietet auch insofern ein wertvolles Vergleichsmaterial.

H. Müller-Dietz

Zwei weitere „Report-Taschen-Texte“

Die im letzten Heft der ZfStrVo angezeigte Reihe „Report – Taschen-Texte“ des Walhalla und Praetoria Verlages Regensburg ist inzwischen durch zwei weitere Textausgaben bereichert worden:

Zivilprozeßordnung mit Einführungsgesetz, 1971, 382 Seiten, DM 4,45;

Zwangsversteigerungsgesetz, Konkursordnung mit Einführungsgesetzen, Vergleichsordnung, Anfechtungsgesetz, 1971, 240 Seiten, DM 3,45.

Beide Textausgaben sind wiederum sorgfältig redigiert, enthalten ausführliche Stichwortregister und geben die neueste Fassung der einschlägigen Gesetze wieder. Sie können deshalb sowie wegen ihres günstigen Preises gleichfalls zur Anschaffung empfohlen werden.

H. Müller-Dietz

Aktuelle Informationen

Lehrgang über fürsorgerische Hilfen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge veranstaltet in der Zeit vom 16. April bis 22. April 1972 einen Lehrgang über das Thema „Fürsorgerische Hilfen bei Straftaft und Haftentlassung“ im „Haus Venusberg e. V.“, Bonn. Der Lehrgang ist gedacht für Sozialarbeiter, die bei Wohlfahrtsverbänden und

in der öffentlichen Verwaltung tätig sind und mit Strafgefangenen wie deren Angehörigen fürsorgerisch arbeiten. Auf dem Lehrgang sollen folgende Themen behandelt werden: „Entstehungsbedingungen abweichenden Verhaltens“, „Totale Institutionen und Resozialisierungsanspruch“, „Arbeitsfeld und Handlungsmöglichkeiten des Sozialarbeiters in der Strafanstalt und hinsichtlich der Außenkontakte des Inhaftierten“ und „Rehabilitation nach der Haftentlassung“.